

Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.

DBSH
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

INHALT

SEITE



IMPRESSUM

Herausgeber

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.

Büro Essen
Friedrich-Ebert-Straße 30, 45127 Essen
Tel. (02 01) 8 20 78-0 · Fax (02 01) 8 20 78-40
E-Mail: info@dbsh.de · Internet: http://www.dbsh.de

Büro Berlin (Vereinssitz)
Rungestraße 22 – 24, 10179 Berlin
Tel. (0 30) 40 05 40 12 · Fax (0 30) 40 05 40 13

Redaktion

Michael Leinenbach, Wilfried Nodes,
Gabriele Stark-Angermeier (v. i. S. d. P.)

Titel

Sabine Schleinhege-Kuhn

Gestaltung / Art Direction / Bildredaktion

press office sabine schleinhege-kuhn
E-Mail: press-picts@web.de

Bilder

Marlen Dräger-Ottenbreit, Erich Latzelberger, Michael Leinenbach, Wilfried Nodes, Rafael Schleinhege, Sabine Schleinhege-Kuhn, www.pixelio.de (S. 3)

Druck und Weiterverarbeitung

Kössinger AG – www.koessinger.de

Auflage: 12 000 Exemplare

Stand: Oktober 2009

Für eine starke Soziale Arbeit – wir setzen Maßstäbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen, die als Fachkraft professionell in der Sozialen Arbeit tätig sind, verdienen besondere Aufmerksamkeit.
Wir haben eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen und für die wir tätig sind, gegenüber Gesellschaft und Politik. Wenn Soziale Arbeit Hilfestellungen anbietet und vermittelt, steht sie im Brennpunkt des parteilichen Aushandelns ganz unterschiedlicher Interessen. Damit verbunden ist immer wieder die Frage der Positionierung Sozialer Arbeit im Allgemeinen und im Konkreten des beruflichen Handelns.

Darum haben wir in dieser Broschüre alle Grundlagen für das Handeln des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) und seiner Mitglieder zusammengestellt. Sie bietet zugleich auch Orientierung im Dialog mit anderen.

Ethik in der Sozialen Arbeit

Das Handeln des DBSH als Organisation, aber auch das Wirken eines jeden Sozialarbeiters[1] beruht auf einer grundsätzlichen Haltung und Verantwortung im professionellen Wirken. Die berufsethische Grundlage des DBSH bildet die international definierte Ethik, an deren Entstehen der DBSH als Mitglied der International Federation of Social Workers (IFSW) mitgewirkt hat.

Dokument 1

*Sie finden das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien", das auf der Generalversammlung der IFSW[2] und des IASSW in Adelaide, Australien, im Oktober 2004 verabschiedet wurde, an erster Stelle in dieser Veröffentlichung **(Dokument 1)**.*

Berufsethische Prinzipien

Dokument 2

*Auf der Grundlage der internationalen Prinzipien wurde das „Leitbild des DBSH" für die Profession Soziale Arbeit entwickelt: die „Berufsethischen Prinzipien" **(Dokument 2)**.*

FUSSNOTEN

1 Auch wenn an dieser Stelle nur die männliche Sprachform aus Gründen der einheitlichen Textgestaltung gewählt wird: gemeint sind selbstverständlich vor allem die Frauen. Sie stellen mit fast 70 Prozent die Mehrheit der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit.
Sofern wir nur den Begriff „Sozialarbeiter" nennen, sind damit auch andere, ähnliche Berufsabschlüsse wie Heilpädagogen oder Sozialpädagogen, und – mit Einschränkung – auch Erzieher gemeint.

2 IFSW – International Federation of Social Workers (IFSW). Die IFSW ist die internationale Föderation von über 80 Berufsorganisationen. IASSW – International Association of Schools of Social Work (IASSW). Die IASSW ist die weltweite Vereinigung der Schulen der Sozialen Arbeit sowie anderer Fort- und Weiterbildungsträger der Sozialen Arbeit.

3 Wer sich in die Diskussion einbringen möchte, kann dieses über die Webseite www.ifsw.org machen.



Michael Leinenbach,
1. Vorsitzender des DBSH



Gabriele Stark-Angermeier,
2. Vorsitzende des DBSH

Diese Prinzipien bilden in allen Bereichen des Verbandes – in Berufs-, Fach-, Sozial- und Arbeitspolitik – die Basis unseres Handelns und unserer Visionen für den Berufsstand. Bereits mit den „Berufsethischen Prinzipien des DBSH" ist das Bemühen beschrieben, auf allen Ebenen beruflichen Handelns nachvollziehbare Standards zu setzen. Ausgangspunkt für das Handeln sind die persönliche Haltung, die Qualifikation eines jeden Einzelnen, Einkommen, strukturelle Arbeitsbedingungen, Qualifikation, aber auch Qualität und (sozial-) politisches Umfeld.

Definition Soziale Arbeit

Diese umfangreichen Aufgaben in der Sicherung der professionellen Grundlagen für die Soziale Arbeit ergeben sich aus der Vielschichtigkeit ihrer beruflichen Beauftragung und ihres beruflichen Selbstverständnisses. Auf internationaler Ebene wurde bereits im Jahr 2000 „Sozialen Arbeit" definiert (Dokument 3):

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den Sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit."

(Definition Sozialer Arbeit, Montreal 2000)

Dokument 3

*Aktuell steht diese Definition, nach fast zehn Jahren, erneut auf dem Prüfstand – ein weltweiter Diskursprozess zu einer Reform oder zum Erhalt dieser Formulierung hat begonnen[3]. Eine aktualisierte – vorläufige – Definition Sozialer Arbeit hat der DBSH vor vier Jahren in die Diskussion eingebracht. Diese sowie weiteres ergänzendes Material finden Sie ebenfalls in **Dokument 3**.*

Soziale Arbeit wird oft als Menschenrechtsprofession dargestellt. Die Grundlage findet sich im ethischen Handeln in der Sozialen Arbeit, das wie folgt beschrieben wird:

„Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen und die Stärkung und Befreiung von Menschen, um das Wohlergehen zu stärken. Gestützt auf Theorien über menschliches Verhalten und sozialer Systeme greift Sozialarbeit an den Stellen ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen. Die Grundlagen von Menschenrechten sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit wesentlich."[4]

Diese Ethik in der Sozialen Arbeit, die die Kernbereiche bildet, stützt sich auf die Prinzipien:

1. **Menschenrechte und Menschenwürde**
   Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen und aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter/innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.
2. **Soziale Gerechtigkeit**
   Sozialarbeiter/innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person, mit der sie arbeiten.

Internationale Menschenrechtserklärungen und Übereinkommen bilden allgemeine Zielsetzungen und anerkannte Rechte, die von der Weltgemeinschaft akzeptiert werden. Für die Soziale Arbeit besonders relevante internationale Dokumente sind:

- Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte".
- Die Internationale Verpflichtung über bürgerliche und politische Rechte.
- Die Internationale Verpflichtung über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.
- Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen.
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
- Das Übereinkommen betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker (ILO-Übereinkommen169).[5]

Aus dem Europäischen Blickwinkel sind hier zu ergänzen die Dokumente des Europarates, im Besonderen die Sozialcharta, die durch den Europäischen Menschrechtshof eingefordert werden kann.

Grundsatzprogramm des DBSH

Die Achtung jedes Einzelnen steht an erster Stelle im deutschen Grundgesetz und auch in den Menschenrechten. Dies ist ein hoher Anspruch und gleichzeitig Richtlinie jeglichen Handelns – im Besonderen für die Soziale Arbeit.
Dies sieht eine überaus große Mehrheit in der Bevölkerung genauso: 85 Prozent der Bevölkerung bewundert die Fachkräfte der Sozialen Arbeit wegen ihres Engagements für diese Ziele. Alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit werden von über zwei Drittel der Bevölkerung als wichtig eingestuft.

Während sich jedoch unsere Arbeitsbedingungen verschlechtern und Kolleg/innen keine adäquat bezahlten Stellen finden, fallen viele Gruppen aus dem Raster staatlicher Fürsorge.
Im und mit dem DBSH wollen wir die Qualität und die Situation der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit und zugleich die unseres Klientels verbessern. Hier sind wir auf einem guten Weg: Mit unseren Qualitätskonzepten, unserer Ethik und unseren fachlichen Impulsen finden wir zusehends Gehör bei Medien, Politik und in der Öffentlichkeit.
Berufliche Soziale Arbeit hat einen doppelten Auftrag: einerseits die Stützung bestehender Strukturen und Normen der Gesellschaft oder deren Veränderung, andererseits die Begleitung und Hilfe für diejenigen, denen vorhandene gesellschaftliche Widersprüche eine befriedigende Lebensgestaltung nicht möglich machen. Sozialer Arbeit gelingt Kommunikation mit denjenigen Menschen, die von anderen gesellschaftlichen Strukturen nicht mehr erreicht werden.
Soziale Arbeit kann über die Vermittlung individueller Hilfen hinaus keine materiellen Probleme wie Armut und Arbeitslosigkeit lösen, sie kann aber Selbsthilfe und Empowerment fördern, die (solidarische) Handlungsfähigkeit der angesprochenen Menschen stärken und Gesellschaft und Politik beraten. In diesem Zusammenhang ist Soziale Arbeit immer auch Handlungsforschung über die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf bestimmte Gruppen in der Gesellschaft.

Entsprechend vielschichtig ist das Verständnis des DBSH zu den Aufgaben und Kompetenzen Sozialer Arbeit und der in ihr Beschäftigten, das im Grundsatzprogramm beschrieben ist:

- Soziale Arbeit ist ein Angebot für Einzelne, Gruppen und Gemeinwesen in Situationen, die Unterstützung, Förderung und Begleitung sinnvoll machen.
  Beschäftigte in der Sozialen Arbeit verstehen sich als ExpertInnen in der Vermittlung von Hilfen.
- „Helfen" als Profession ist dort notwendig, wo andere Ressourcen (Arbeitsplätze, materielle Hilfen, gesellschaftliche Normen, Selbsthilfe) nicht verfügbar sind oder ihre Empfänger nicht erreichen.
  Beschäftigte in der Sozialen Arbeit verstehen sich als ExpertInnen in der Vermittlung zwischen der Lebenswelt der Menschen und dem System gesellschaftlichen Strukturen und Normen.
- In dieser Kommunikation entschlüsseln sich die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Lebensbedingungen der angesprochenen Menschen.
  Beschäftigte in der Sozialen Arbeit verstehen sich als ExpertInnen in der Forschung über die wechselseitigen Bezüge zwischen Lebenswelt und System. Sie tragen zur Entwicklung von Theorieen, Strategien und Methoden zur Beeinflussung aller Ebenen bei.
- Soziale Arbeit vertraut in die Kraft der Menschen, ihr Leben selbst zu gestalten. Sie ergreift dort Partei, wo diesem Anspruch gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenstehen. Beschäftigte in der Sozialen Arbeit verstehen sich als ExpertInnen in der Begleitung der Weiterentwicklung einer sozialen Gesellschaft.

FUSSNOTEN

4 Beschluss der Generalversammlung der Internationalen Federation of Social Workers (ISFW) und der Internationalen Association of Schools Socials Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004, http://www.ifsw. org/p38000739.html

5 Siehe Dokument 1, S. 7

- Die Unterstützung bei dieser Weiterentwicklung bedarf der Aktivitäten des DBSH und der in ihm vertretenen Beschäftigten. Wie kaum ein anderer Beruf steht der soziale Bereich in kommunikativen Bezügen zu den jeweiligen Adressaten und deren Lebens(um)welt. Dies beinhaltet besondere Chancen und eine hohe Verantwortung. Soziale Arbeit ermutigt zum selbstbestimmten und auch politischen Handeln.
  Beschäftigte in der sozialen Arbeit verstehen sich als ExpertInnen in der Ermutigung, Bildung und Aktivierung der von ihr jeweils angesprochenen Gruppen.

Mit diesem Selbstverständnis verbindet der DBSH weitergehende Visionen, Ziele und Forderungen. Der DBSH setzt sich daher für eine Humanisierung der Lebensverhältnisse und die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ein.

Der DBSH sieht die Soziale Arbeit in einer besonderen Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, will der DBSH

- mehr Handlungskompetenzen für die Beschäftigten,
- eine größere Akzeptanz sozialer Praxis,
- eine Verbesserung und Aufwertung von Forschung und Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten,
- eine Beteiligung des DBSH und der Profession Soziale Arbeit an der notwendigen Weiterentwicklung des Sozialstaats durch Politik, Verwaltungen und Verbände sowie
- einen gesellschaftlichen Stellenwertes Sozialer Arbeit, der ihren tatsächlichen Leistungen entspricht.

Dokument 4

Diese und weitere „Linien" für unser Engagement findet sich im „Grundsatzprogramm des DBSH", das Sie als ***Dokument 4*** *in dieser Broschüre finden.*

Satzung des DBSH

Damit verbunden stellt sich natürlich die Frage, mit welchen konkreten Forderungen und Strategien der DBSH diese Zielsetzungen erreichen will. Zunächst aber sollen die „formalen" Grundlagen für das Handeln des DBSH beschrieben werden:

Wie in jeder Organisation vollzieht sich das Handeln des DBSH auf der Basis einer Struktur, die Regelungen zur Vertretung und Zusammenarbeit der Akteure des Verbandes enthält.

Der DBSH ist ein Bundesverband, dem Landesverbände und Bezirksverbände zugeordnet sind. Alle relevanten Entscheidungen des DBSH werden auf der Bundesmitgliederversammlung getroffen, die in der Regel alle zwei Jahre einberufen wird.

Dokument 5

Die praktische Gestaltung der Tätigkeit erfolgt über den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand, Fragen zur Einkommenssicherung, zur fach-, sozial- und berufspolitischen Arbeit, zur Qualitätssicherung und zur Fort- und Weiterbildung sowie zu Service und Marketing werden in vier Funktionsbereichen erarbeitet. Die entsprechenden Regelungen hierzu finden sich in der Satzung des DBSH, die Sie als ***Dokument 5*** *erhalten.*

Die Definition von dem, was professionelle Soziale Arbeit ist, ihr berufsethischer Bezugsrahmen, Grundsatzprogramm und Satzung des DBSH bestimmen den Handlungsrahmen des DBSH als Berufsverband für Soziale Arbeit in Deutschland.
2008 arbeiteten in Deutschland über 1,8 Millionen Menschen in sozialen Arbeitsfeldern, das sind über vier Prozent aller Werktätigen. 492 000 waren im Bereich Erziehung, 475 000 in der Altenhilfe und 290 000 in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern tätig.

Damit stellt sich natürlich die Frage, welche Berufe der Profession „Soziale Arbeit" unmittelbar zuzuordnen sind und deren Interessen der DBSH vertritt.

Einen ersten Hinweis hierzu gibt die Satzung des DBSH: Danach vertritt der DBSH Sozialarbeiter/-pädagogen (und ähnliche Berufsabschlüsse) mit Hochschulabschluss, Heilpädagogen mit entsprechendem Abschluss, Erzieher in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit (und ähnliche Berufsabschlüsse), mindestens mit Fachschulabschluss.
Damit sind zwei Ebenen angesprochen: die des jeweiligen Tätigkeitsbereiches und die nach den Kompetenzen, die für die Ausübung des Berufes notwendig sind.



Berufsbild

Bezogen auf die Tätigkeit als Sozialarbeiter hat der DBSH das „Berufsbild für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen" entwickelt, das zuletzt 2008 vollständig überarbeitet, von der Bundesmitgliederversammlung des DBSH beschlossen und im Januar 2009 veröffentlicht wurde.

Das Berufsbild dient nicht nur der Orientierung für diejenigen, die evtl. diesen Beruf ergreifen wollen, sondern verdeutlicht – bezogen auf die Verhältnisse in Deutschland – die Ausgangsbasis für Soziale Arbeit, ihre Ziele, Aufgaben, berufsspezifischen Funktionen, Arbeitsmethoden und Prinzipien im beruflichen Handeln; es benennt die Rahmenbedingungen und notwendigen Ausbildungsabschlüsse. Damit dient dieses Dokument zugleich auch als Grundlage zum Verdeutlichen der besonderen Anforderungen, Qualifikationen und der Qualität (in) der Sozialen Arbeit.



*Das Berufsbild finden Sie in dieser Broschüre als **Dokument 6**.*

Interessensvertretung in unruhigen Zeiten

Die Situation in der Sozialen Arbeit erfordert immer wieder die Vertretung der Interessen der Profession Soziale Arbeit. Die Interessensvertretung bezieht sich dabei auf

- die Situation des Klientels,
- damit verbunden, die allgemeine (sozial-)politische Situation,
- rechtliche Entwicklungen,
- fachpolitische Entwicklungen,
- die Entwicklung in einzelnen Arbeitsfeldern,
- Erkenntnisse aus Wissenschaft und (Handlungs-)Forschung, aber auch die
- Einkommensentwicklung und Arbeitsbedingungen der Profession.

Die Entwicklung der Sozialen Arbeit ist in den vergangenen 15 Jahren von höchst widersprüchlichen Entwicklungen gekennzeichnet. Einerseits ist ein großes quantitatives Wachstum festzustellen: So ist die Zahl der Erwerbstätigen zwischen 1993 und 2008 im Bereich der Erzieher/innen von 408 000 auf 492 000 und im Bereich der Sozialarbeiter/innen/-pädagogen/innen von 154 000 auf 290 000 angewachsen.[6]

Andererseits verzeichnen verschiedene Tätigkeitsfelder massive Einbrüche (je geringer deren Bestand rechtlich gesichert ist), in vielen Arbeitsfeldern steigt die Belastung durch zunehmende Bürokratisierung, Kontrollaufgaben und einem „Ver-Vorschriften" von dem, was zu tun und was nicht (mehr) zu tun ist. Zudem steigt die Zahl der Teilzeit- und befristeten Arbeitsverhältnisse, mehr und mehr Tätigkeiten werden an unter prekären Bedingungen tätige „Selbständige" ausgelagert und allerorten sind Bemühungen erkennbar, das Qualifikationsniveau der Beschäftigten abzusenken, um niedrigere Gehälter bezahlen zu können.

Insofern folgt die Beschäftigung in der Sozialen Arbeit gesellschaftlichen Trends (z. B. frühkindliche Bildung und Erziehung), demographischen Entwicklungen (z. B. Behinderten- und Altenhilfe), aktuellen politischen Debatten (z. B. Schulsozialarbeit oder Fallmanagement im Bereich des SGB II) und der Zunahme akuter gesellschaftlicher Konflikte (z. B. Kinderschutz und Gewalt), während präventive und das Empowerment[7] fördernde Arbeitsansätze und Tätigkeitsfelder zusehends abgebaut werden.

In dieser Situation hat sich der DBSH bereits vor Jahren zu einer langfristigen Strategie entschlossen:

- Soziale Arbeit und ihre Berufsangehörigen müssen in der Qualität ihrer Arbeit und Beauftragung erkennbar sein; dies betrifft die Ebenen der Qualifikation und der Qualitätssicherung.
- Die Arbeitsbedingungen in den Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit müssen es der Profession ermöglichen, eine den fachlichen und ethischen Prinzipien entsprechende Praxis zu entfalten.
- Die (sozial-)politischen Entwicklungen sind so zu beeinflussen, dass soziale Gerechtigkeit gefördert wird und die strukturellen Rahmensetzungen für das Klientel so gesetzt werden, dass die Interventionen der Sozialen Arbeit auch tatsächlich Sinn machen können.[8]
- Arbeitsbedingungen und Einkommen in der Sozialen Arbeit müssen Ausdruck der Wertschätzung sein und den hohen Anforderungen des Berufes gerecht werden.

Zum Erreichen dieser Zielsetzungen nimmt der DBSH immer wieder Stellung zu aktuellen Entwicklungen. Einen Überblick hierüber gibt unsere Fach- und Mitgliederzeitschrift „Forum *SOZIAL*" und unsere Web-Präsenz unter www.dbsh.de Darüber hinaus ist der DBSH immer darum bemüht, zu den jeweils anzusprechenden Themen entsprechende Netzwerke und Kooperationen mit anderen Verbänden und kompetenten Fachleuten zu knüpfen.

Eine etwas langfristigere Strategie in der Entwicklung fachlicher Standards verfolgt der DBSH über seine Mitgliedschaft in den führenden Fachorganisationen für die Soziale Arbeit in Deutschland. So ist er Mitglied im Deutschen Verein und in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe (AGJ), sowie in einigen Fachausschüssen dieser Organisationen. Darüber hinaus arbeitet der DBSH in vielen fachbereichs- und tätigkeitsfeldbezogenen Organisationen auf Bundesebene mit.
Gender-Fragen vertritt der Verband im „Deutschen Frauenrat" sowie in anderen frauenspezifischen Zusammenschlüssen. Aktuelle Positionen zu Ausbildungsfragen diskutiert der DBSH im Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS), dem Fachbereichstag Heilpädagogik und in anderen wissenschaftlichen Vereinigungen der Sozialen Arbeit.
Damit aber ist nur eine Ebene der Aktivitäten des DBSH beschrieben. Parallel verfolgt der DBSH das Ziel, Standards zu setzen und damit die Qualifikation der Beschäftigten, ihre Beauftragung für die entsprechenden Arbeitsfelder, die strukturelle und inhaltliche Qualität der Arbeit selbst und natürlich auch Einkommen und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit

Ein Meilenstein in dieser Zielsetzung war die Entwicklung der „Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit". In ihnen wird genau beschrieben, über welche Kompetenzen qualifizierte Sozialarbeiter verfügen sollten. Dabei verstehen wir unter beruflicher Sozialer Arbeit nicht das Beherrschen nur einzelner der beschriebenen Kompetenzen, sondern die Fähigkeit, diese im Hilfeprozess für den Klienten zu verknüpfen.

Die Schlüsselkompetenzen sind jedoch nicht nur ein Instrument zum Verdeutlichen beruflichen Könnens und Wissens gegenüber der Öffentlichkeit. Den Praktikern dienen sie zugleich als Möglichkeit zur Selbstevaluation und Selbst-Vergewisserung.

Vor allem aber sollen sie dem DBSH auch als Grundlage dienen, um ein Instrumentarium zur Prüfung der Qualität der Ausbildung zu entwickeln. Bereits jetzt geben sie Studieninteressierten die Möglichkeit, die Lehrangebote der Hochschulen mit dem erforderlichen Kompetenzprofil zu vergleichen. Ziel des DBSH ist es in den nächsten Jahren zu einer qualitativen Bewertung der Studienangebote aus berufsverbandlicher Sicht zu gelangen.

Dokument 7

*Eine Einführung in die Schlüsselkompetenzen nebst Bezugshinweis sind dem **Dokument 7** zu entnehmen.*

Berufsregister

Unsere Vision ist, dass mit diesen Kompetenzen ein Rahmen für Ausbildung, Beschäftigte und Träger verbindlich beschrieben wird, der die Qualität und die Basis einer Identität Sozialer Arbeit festigt. Hierzu sind Diskussionen mit dem „Fachbereichstag Soziale Arbeit" (der seinerseits einen „Qualifikationsrahmen" beschlossen hat) und dem „Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag" zu führen. Darüber hinaus, so unsere Vorstellung, sollen nur Fachkräfte mit entsprechendem Ausbildungsabschluss in den entsprechenden Funktionen in der Sozialen Arbeit beschäftigt werden.



In Großbritannien wurde dieser Prozess erfolgreich abgeschlossen. Dort gibt es als Ergebnis einer intensiven Diskussion verbindliche, gesetzlich abgesicherte Standards für Ausbildung, Organisation und Praxis der Sozialen Arbeit. Zur Berufszulassung gehören ein entsprechender Abschluss und die Registrierung in einem „Berufsregister", das den Abschluss und die Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung prüft. Eine solche Entwicklung wünschen wir uns auch für Deutschland, damit die besondere Qualität Sozialer Arbeit gesichert und die Einstellungsperspektiven für Fachkräfte gegenüber der Tendenz zur Entqualifizierung gewahrt bleiben.

In vielen Ländern handeln professionelle Sozialarbeiter auf der Basis berufsgesetzlicher Regelungen. Ziel ist es, der besonderen Verantwortung in den Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden und eine Dequalifizierung, etwa durch den Einsatz nicht ausreichend ausgebildeter Mitarbeiter, zu verhindern. Auch in Deutschland bedarf es einer Beauftragung der Profession Soziale Arbeit, die ihre besondere Qualifikation abruft und Aus- und Fortbildung entsprechend schützt.

Dokument 8

*Ein erster Schritt hin zu dieser Zielsetzung ist die Gründung des Berufsregisters für Soziale Arbeit. Es zertifiziert bereits heute besonders qualifizierte Fachkräfte und einzelne Fortbildungen. Insbesondere bei beruflicher Neurorientierung und für Selbständige wurde so eine wichtige Hilfe zur Selbstdarstellung geschaffen. Weitere Informationen zum Berufsregister finden Sie im **Dokument 8**.*

Das Berufsregister des DBSH will die Basis für das Durchsetzen solcher berufsrechtlicher Regeln schaffen. Zugleich ist es bereits jetzt der Beitrag des DBSH zur Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit.

Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit

Doch was nutzt die Sicherung der Qualifikation von Mitarbeiter/innen, wenn nicht auch die Arbeitsbedingungen selbst ein professionelles Arbeiten ermöglichen. Die zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit öffnete im Bemühen, einzelne Dienste besonders „billig" anbieten zu können, das Arbeitsfeld für Trends, die bislang nur in privatwirtschaftlichen Zusammenhängen zu beobachten waren, die aber für die Soziale Arbeit äußerst negative Folgen hatten – dazu im Folgenden einige Beispiele.

Outsourcing und Ausschreibung Sozialer Dienste: Auf der Basis von Leistungsbeschreibungen wurden und werden immer mehr Dienste der Sozialen Arbeit „ausgeschrieben". Ob der Betrieb von Kindergärten, die „Sozialpädagogische Familienhilfe" oder Berufsförderung für Jugendliche – meist erhielt der billigste Anbieter den Zuschlag. „Billiger" aber ist in der Sozialen Arbeit nur über ein Senken der Personalkosten machbar. In Folge stieg die Zahl prekärer Selbständigkeiten (mit Stundenlöhnen um die 10,00 Euro und ohne soziale Absicherung) und größere Anbieter senkten die Gehälter ab. Die Situation hat sich bereits so verschärft, dass z.B. in der Berufsförderung um Mindestlöhne für die Beschäftigten gerungen werden muss. Unmittelbar mit dem Outsourcing verbunden ist die

FUSSNOTEN

5 Beschluss der Generalversammlung der Internationalen Federation of Social Workers (ISFW) und der Internationalen Association of Schools Socials Work (IASSW) in Adelaide, Australien, im Oktober 2004, http://www.ifsw. org/p38000739.html

6 Die Entwicklung eines Berufsbildes für Erzieher/innen befindet sich zur Zeit in Vorbereitung.

7 Daten aus Mikrozensus, DJI und tu Dortmund. Die angegebenen Zahlen beziehen sich nicht auf Ausbildungsabschlüsse, sondern auf Tätigkeitsfelder.

8 Hier verstanden als Hilfe zur „Selbstermächtigung" des Klientel

9 Z. B. machen Elternberatung und Gesundheitsförderung für Kinder nur dann Sinn, wenn sich die angesprochenen Familien eine entsprechende Lebensweise auch leisten könnten.

Segmentierung Sozialer Dienste:
Dort, wo es früher eine gemeinsame, z. B. auf einen Stadtteil bezogene Struktur sozialer Dienste gab, ist heute ein Vielzahl von „Anbietern" zuständig. Hilfe wird nicht mehr ganzheitlich gewährt, sondern im Rahmen eines „Case-Managements" auf viele aufgeteilt. In der Arbeit mit der Klientel Sozialer Arbeit fehlt es in Folge an Einheitlichkeit, an Begegnung und an der Möglichkeit, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Soziale Arbeit ist vor allem dann erfolgreich, wenn zwischen allen Beteiligten eine Vertrauensbasis besteht. Dies setzt die Wahlfreiheit für die Klientel voraus, so wie sie z. B. vom Kinder- und Jugendhilferecht vorgegeben ist. In der Realität aber fehlen diese Wahlmöglichkeiten.

Leistungsverdichtung, Bürokratisierung und Ver-Vorschriftung der Arbeit: Dort, wo Leistungen aufgeteilt wird und Hilfemöglichkeiten eingeschränkt werden – und gleichzeitig die Verantwortung wächst –, bleibt kaum noch Zeit für den Klienten. Es muss „priorisiert" werden, z. B. sollen Leistungen nur noch die Kinder erhalten, die akut von Misshandlung bedroht sind – von Prävention kann heute vielfach nicht mehr die Rede sein. Zugleich wird immer genauer vorgegeben, was die Fachkraft wie zu tun hat – und vor allem, was sie nicht mehr tun soll. Zusätzlich aber steigen Statistik- und Bürokratieanforderungen – in einigen Arbeitsfeldern auf bis zu 70 Prozent der Arbeitszeit.

Angesichts dieser Entwicklung in der beruflichen Praxis bedarf es nicht nur Vorgaben zur Sicherung des Einsatzes von Fachkräften, auch die inhaltlichen und strukturellen Rahmenbedingungen in den einzelnen sozialen Diensten müssen stimmen.
Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat der DBSH die „Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit" entwickelt. Ausgangspunkt der Qualitätskriterien ist eine über die jeweiligen Arbeits- und Berufsfelder hinausgehende Beschreibung, was Soziale Arbeit erreichen will (Ziele), was sie leistet, wie sie arbeitet (Prozess und Programm) und welche Bedingungen für eine erfolgreiche Soziale Arbeit notwendig sind (Struktur).
Hier dienen die „Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit" als Richtschnur bzw. Grundlage zur Beschreibung professioneller Sozialer Arbeit über die jeweiligen Arbeits- und Berufsfelder hinaus. Gleichzeitig wurde eine Grundlage aus der Praxis heraus geschaffen, um professionelle Soziale Arbeit anhand praxisrelevanter Kriterien und Indikatoren „vor Ort" bewerten und verbessern zu können.

Die Qualitätskriterien werden ergänzt durch ein „Raster zur Selbstbewertung", über das jeder Beschäftigte Hinweise zur Einordnung der Bedingungen in seinem Tätigkeitsfeld erhalten kann. Arbeitsfeldspezifische Qualitätsbeschreibungen konkretisieren die Qualitätskriterien, entsprechende Grundlagenpapiere liegen für den Krankenhaussozialdienst, die Jugendhilfe, die „sozialprofessionelle Beratung" und die „Sozialarbeit in psychiatrischen Kliniken" vor (einzusehen im Bereich „Publikationen" im Internet-Angebot des DBSH).



*Die „Qualitätskriterien der Sozialen Arbeit" finden Sie als **Dokument 9** in dieser Broschüre.*

Qualität aber ist nicht zum Nulltarif zu haben. Fast alle Bürger/innen sind im Laufe ihres Lebens direkt oder indirekt auf gute soziale Dienste angewiesen. Darauf und auf die damit verbundenen Ansprüche der Bürger auf „gute Qualität" weist die Sozialpolitische Kampagne des DBSH hin. Entsprechendes Kampagnenmaterial findet sich im Internet unter: http://www.soziales-netz.org/

Der DBSH als Gewerkschaft

Geht es um berufliche Soziale Arbeit, dann handeln wir in der Regel als Angestellte (und selten als Selbständige). So sehr wir auch Einfluss auf Qualifikation, Qualität und die sozialpolitischen Bedingungen für unsere Arbeit nehmen, letztendlich bleiben wir abhängig von den finanziellen Mitteln, die das Gemeinwesen für die Soziale Arbeit zur Verfügung stellt, und von der Wertschätzung, die die Einstellungsträger uns als Mitarbeiter entgegenbringen.

Die Soziale Arbeit steht unter einem erheblichen Kostendruck, der nicht nur unser Klientel, sondern auch uns selbst unmittelbar betrifft. Um hier unser Ein- und Auskommen zu sichern, gelten die gleichen Prinzipien wie für die übrige Arbeitswelt. Nur wenn Arbeitnehmer gut in Gewerkschaften organisiert sind und diese ein über Gehaltsverhandlungen hinausgehendes Selbstverständnis haben, kann es gelingen, die Einkommens- und Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit zu sichern und zu verbessern.

Darum bezieht sich das gewerkschaftliche und berufspolitische Engagement des DBSH nicht nur auf unsere Interessen als Beschäftigte, wir unterstützen auch diejenigen, die auf eine solidarische und gerechte Gesellschaft besonders angewiesen sind. Dafür hat der DBSH mit seiner Mitgliedschaft in dbb und dbb tarifunion einen starken und verlässlichen Partner gefunden.

Dokument 10

*Informationen zur gewerkschaftlichen Orientierung, den damit verbundenen Zielen und zum damit verbundenen Service für unsere Mitglieder finden Sie als **Dokument 10** in dieser Broschüre. Hier finden Sie auch wertvolle Informationen zum Rechtsschutz für unsere Mitglieder und zu weiteren Serviceleistungen.*

Soziale Arbeit bedarf vor allem der Unterstützung durch Politik und Öffentlichkeit. Der DBSH bietet seine Fachkompetenz und Aktivität als Beitrag im Ringen um eine solidarische Gesellschaft an. Parteinahme und Parteilichkeit in der Vertretung der Interessen der Sozialen Arbeit erfordern eine starke berufsverbandliche und gewerkschaftliche Vertretung.

Die zusammengestellten Grundlagen dienen als Hintergrund, als Argumentationshilfe und als Entscheidungshilfe für das Erreichen der Ziele des DBSH.

Wir brauchen eine einheitliche Vertretung, mehr Ressourcen, und vor allem aber das Engagement vieler in unserem Beruf. Nutzen Sie die Materialen!

Denn nur dort, wo Bewegung ist, lässt sich auch etwas bewegen.

MICHAEL LEINENBACH GABRIELE STARK-ANGERMEIER

Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien

Dokument 1

International Federation of Social Workers (IFSW)
International Association of Schools of Social Work (IASSW)

IFSW

1. Vorwort

Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis von Sozialarbeitern/innen. Ihre Fähigkeit und ihre Verpflichtung ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die denjenigen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen.

Das Ziel der Arbeit von IASSW und ISFW ist, die Ethikdebatte und Überlegungen in den Mitgliedsorganisationen zu fördern, ebenso bei den Anbietern von Sozialer Arbeit in den Mitgliedsländern, auch in den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit und unter den Studierenden. Einige ethischen Herausforderungen und Probleme, mit denen Sozialarbeiter/innen konfrontiert werden, sind in manchen Ländern ganz spezifisch, andere sind gemeinsam oder allgemein.

Dadurch, dass diese gemeinsame Stellungnahme von IASSW und IFSW auf der Ebene allgemeiner Prinzipien bleibt, sollen Sozialarbeiter/innen auf der ganzen Welt ermutigt werden, über die ihnen begegnenden Herausforderungen und Dilemmata nachzudenken, und so ethisch begründete Entscheidungen zu treffen wie in jedem einzelnen Fall zu handeln ist. Einige dieser Problembereiche beinhalten:

- die Tatsache, dass die Loyalität von Sozialarbeitern/innen oft inmitten widerstreitender Interessen liegt;
- die Tatsache, dass die Rolle des/der Sozialarbeiters/in sowohl die des Helfers wie die des Überwachers ist;
- die Konflikte zwischen der Pflicht von Sozialarbeitern/innen die Interessen derjenigen zu schützen, mit denen sie arbeiten, und die gesellschaftlichen Anforderungen von Effizienz und Nutzen;
- die Tatsache, dass die Ressourcen einer Gesellschaft begrenzt sind.

Ausgangspunkt dieses Dokumentes ist die Definition von Sozialer Arbeit, die von IFSW und IASSW auf ihrer jeweiligen Generalversammlung in Montreal, Kanada, 2000 verabschiedet und dann im Mai 2001 in Kopenhagen als eine gemeinsame angenommen wurde (Kapitel 2). Diese Definition betont die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

Das nächste Kapitel (3) weist auf verschiedene Menschenrechtserklärungen und -übereinkommen hin, die für die Soziale Arbeit relevant sind, gefolgt von einer Darstellung allgemeiner ethischer Prinzipien unter den beiden weiten Überschriften Menschenrechte und Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit (Kapitel 4). Das letzte Kapitel führt in einige grundlegende Anleitungen zu ethischem Handeln in der Sozialen Arbeit ein. Es wird erwartet, dass diese Richtlinien und verschiedene Kodizes von den Mitgliedsorganisationen des IFSW und IASSW erarbeitet werden.



2. Definition Sozialer Arbeit

Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen und die Stärkung und Befreiung von Menschen, um das Wohlergehen zu stärken. Gestützt auf Theorien über menschliches Verhalten und sozialer Systeme greift Sozialarbeit an den Stellen ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen. Die Grundlagen von Menschenrechten sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit wesentlich.

3. Internationale Übereinkommen

Internationale Menschenrechtserklärungen und -übereinkommen bilden allgemeine Zielsetzungen und anerkannte Rechte, die von der Weltgemeinschaft akzeptiert werden. Für die Soziale Arbeit besonders relevante Dokumente sind:

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“,
- die Internationale Verpflichtung über bürgerliche und politische Rechte,
- die Internationale Verpflichtung über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- das Übereinkommen betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker (ILO-Übereinkommen 169).

4. Prinzipien

4.1 Menschenrechte und Menschenwürde

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter/innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen. Das heißt:

1. *Das Recht auf Selbstbestimmung achten –*
   Sozialarbeiter/innen sollten das Recht der Menschen achten und fördern, eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidung, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen eines anderen gefährdet werden.

2. *Das Recht auf Beteiligung fördern –*
   Sozialarbeiter/innen sollten das volle Einbeziehen und die Teilnahme der Menschen, die ihre Dienste nutzen, fördern, so dass sie gestärkt werden können in allen Aspekten von Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen.

3. *Jede Person ganzheitlich behandeln –*
   Sozialarbeiter/innen sollten sich mit der Person als Ganzes innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen, und sollten darauf bedacht sein, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen.

4. *Stärken erkennen und entwickeln –*
   Sozialarbeiter/innen sollten den Schwerpunkt auf die Stärken des Einzelnen, der Gruppen und der Gemeinschaften richten, um dadurch ihre Stärkung weiter zu fördern.

4.2 Soziale Gerechtigkeit

Sozialarbeiter/innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person, mit der sie arbeiten. Das heißt:

1. *Negativer Diskriminierung entgegentreten*[1] *–*
   Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, negativer Diskriminierung auf Grund von Merkmalen wie Fähigkeiten, Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung oder spiritueller Überzeugung entgegenzutreten.

2. *Verschiedenheit anerkennen –*
   Sozialarbeiter/innen sollten die ethnischen und kulturellen Unterschiede von Gesellschaften, in denen sie arbeiten, anerkennen und respektieren und die Unterschiede von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften beachten.

3. *Gerechte Verteilung der Mittel –*
   Sozialarbeiter/innen sollten sicherstellen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, gemäß den Bedürfnissen, verteilt werden.

4. *Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen –*
   Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, ihre Arbeitgeber, Gesetzgeber, Politiker und die Allgemeinheit darauf aufmerksam zu machen, wo Mittel unzulänglich sind oder wo die Verteilung von Mitteln durch Verordnungen und Praxis unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.

5. *Solidarisch arbeiten –*
   Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, sozialen Bedingungen entgegenzutreten, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen. Sie sollen auf eine einbeziehende Gesellschaft hinarbeiten.

5. Berufliches Verhalten

Die Mitgliedsverbände der IFSW und des IASSW sind verpflichtet, ihre eigenen Ethik-Kodizes und ethischen Richtlinien im Einklang mit der Stellungnahme von IFSW und IASSW weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist auch Pflicht der Mitgliedsorganisationen, die Sozialarbeiter/innen und die Schulen für Soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren.

Sozialarbeiter/innen sollten in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land aktuell geltenden ethischen Kodex oder Richtlinien handeln. Diese werden im Allgemeinen detailliertere Anleitungen der ethischen Praxis, abgestimmt auf den nationalen Kontext, enthalten. Es gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für berufliches Handeln:

1. Es wird von Sozialarbeitern/innen erwartet, dass sie die erforderliche Fertigkeiten und Fähigkeiten, um ihre Arbeit ausüben zu können, weiterentwickeln und aufrechterhalten.

2. Sozialarbeiter/innen sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden, wie Folter und Terrorismus.

3. Sozialarbeiter/innen sollten redlich handeln. Dies beinhaltet, keinen Missbrauch der Vertrauensbeziehung der Menschen, die ihre Dienste nutzen. Anerkennung der Grenzen zwischen privatem und beruflichem Leben, keine Ausnutzung der Stellung zu persönlichem Vorteil oder Gewinn.

4. Sozialarbeiter/innen sollten die Menschen, die die Dienste nutzen, mit Mitgefühl, Einfühlungsvermögen und Achtsamkeit behandeln.

5. Sozialarbeiter/innen sollten die Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die die Dienste nutzen, nicht ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen unterordnen.

6. Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, notwendige Schritte zu unternehmen, um am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft beruflich und privat für sich selbst Sorge zu tragen um sicherzustellen, dass sie angemessene Dienstleistungen erbringen können.

7. Sozialarbeiter/innen sollten die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Dienste nutzen, gewährleisten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz des Lebens).

FUSSNOTE

1 In einigen Ländern wird der Ausdruck „ Diskriminierung" anstelle von „negativer Diskriminierung" gebraucht. Das Wort „negativ" wird hier gebraucht, weil in einigen Ländern der Begriff „positive Diskriminierung" gebräuchlich ist. Positive Diskriminierung ist auch bekannt als „positive Handlung". Positive Diskriminierung oder Handlung meint positive Schritte, die unternommen wurden, um die Auswirkungen früherer Diskriminierungen gegen die in 4.2.1. genannten Gruppen wieder gut zu machen.

8. Sozialarbeiter/innen müssen anerkennen, dass sie den Nutzern der Dienste verantwortlich sind für ihr Handeln, ebenso ihrem Anstellungsträger, der Berufsorganisation und dem Gesetz, und dass diese Verantwortlichkeiten sich widersprechen können.

9. Sozialarbeiter/innen sollten bereit sein, mit den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit zusammenzuarbeiten, um Studierende zu unterstützen, damit sie ein qualitativ gutes Praxistraining und zeitnahes Praxiswissen bekommnen.

10. Sozialarbeiter/innen sollten Debatten über Ethik pflegen und fördern, sowohl mit ihren Kollegen, wie mit ihren Anstellungsträgern. Sie sollen Verantwortung übernehmen für ethisch begründete Entscheidungen.

11. Sozialarbeiter/innen sollten bereit sein, die Gründe für ihre ethischen Überlegungen darzulegen, und Verantwortung übernehmen für ihre Entscheidungen und Handlungen.

12. Sozialarbeiter/innen sollten sich bemühen, bei ihren Anstellungsträgern und in ihrem Land solche Bedingungen zu schaffen, in denen diese Prinzipien und die ihres eigenen nationalen Kodex (soweit anwendbar) diskutiert, ausgewertet und unterstützt werden.

Das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien" wurde auf der Generalversammlung der IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004 verabschiedet.

Übersetzung: BARBARA MOLDERINGS, DBSH e. V.

Berufsethische Prinzipien des DBSH
Dokument 2

Präambel

Soziale Arbeit ist die Institution der beruflich geleisteten Solidarität mit Menschen, insbesondere mit Menschen in sozialen Notlagen. Die Berufsethischen Prinzipien des DBSH sind für alle Mitglieder des DBSH verpflichtend und dienen damit der Überprüfung und Korrektur des beruflichen Handelns. Der DBSH greift hiermit das Grundsatzpapier der International Federation of Social Workers von 1994 auf und setzt es um.

1. Ausgangslage

In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben. Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Diese Werte fordern die Mitglieder des DBSH auf, den gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit mit seinen Begrenzungen zu bewerten und gegebenenfalls zu optimieren.

In der Würde der Person erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung. In der Solidarität und der strukturellen Gerechtigkeit verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.

2. Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns

2.1 Die Mitglieder des DBSH erbringen eine für die demokratische Gesellschaft unverzichtbare Dienstleistung. Sie üben ihren Beruf unter Achtung ihrer beruflichen Werte aus. Die Dienstleistung kann von jedem Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Gesinnung, in Anspruch genommen werden.



Die Mitglieder des DBSH begegnen jeder Art von Diskriminierung, sei es aufgrund von politischer Überzeugung, nationaler Herkunft, Weltanschauung, Religion, Familienstand, Behinderungen, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Farbe oder irgendeiner anderen Neigung oder persönlichen Eigenschaft, eines Zustandes oder Status. Weder wirken sie bei solchen Diskriminierungen mit noch dulden oder erleichtern sie diese.

2.2 Die Mitglieder des DBSH ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in solidarischer Weise

- die Initiative der beteiligten Menschen, deren eigene Lösungen und ihre Mitwirkung,
- die Einbindung der beteiligten Menschen in ein Netz befriedigender und hilfreicher Beziehungen,
- bei den beteiligten Menschen Einstellungen und Fähigkeiten, mit denen sie zur Verbesserung der Welt beitragen können.

2.3 Die Mitglieder des DBSH haben den beruflichen Auftrag, die strukturell bedingten Ursachen sozialer Not zu entdecken, öffentlich zu machen und zu bekämpfen.

2.4 Die Fachlichkeit der Mitglieder des DBSH besteht in wissenschaftlich begründetem Handeln mit berufseigenen Verfahren.

2.5 Die Mitglieder des DBSH treten für die Verwirklichung der Rechte sozial Benachteiligter öffentlich ein. Sie sind gehalten, politische Prozesse in Gang zu bringen, mitzugestalten, sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren.

2.6 Die Mitglieder des DBSH erforschen soziale Not. Gestützt auf die Erkenntnisse der Sozialforschung, machen sie öffentlich auf individuelle wie kollektive Problemlagen aufmerksam, verdeutlichen deren Ursachen und wirken auf Lösungen hin. Dabei arbeiten sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit den am Problem beteiligten Menschen zusammen.

2.7 Die Mitglieder des DBSH sollen aktiv in der Sozialplanung mitwirken.

2.8 Die Mitglieder des DBSH wirken beim Beschaffen der für ihre Arbeit notwendigen Ressourcen mit. Mit zur Verfügung gestellten Ressourcen ist sorgfältig und wirtschaftlich umzugehen.

2.9 Die Mitglieder des DBSH dokumentieren die in Ausübung ihres Berufes gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Dies dient der Planung und Reflexion des Arbeitsprozesses.

2.10 Die Mitglieder des DBSH holen kollegiale Beratung ein, wenn die Situation zusätzliche Fachkompetenz erfordert. Dies erfolgt unter anderem durch berufsspezifische Supervision.

2.11 Die Mitglieder des DBSH eignen sich die aktuellen fachspezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse an (Fortbildungspflicht). Darüber hinaus sind sie zu Innovation und Forschung bereit.

2.12 Die Mitglieder des DBSH missbrauchen ihre Stellung nicht zur eigenen Vorteilsnahme.

3. Verhalten gegenüber Klientel

3.1 Die Mitglieder des DBSH achten die Privatsphäre und Lebenssituation der Klientel. Die Mitglieder des DBSH erkennen, respektieren und fördern die individuellen Ziele, die Verantwortung und Unterschiede der Klientel und setzen die Ressourcen der Dienststelle dafür ein.

3.2 Die Mitglieder des DBSH informieren ihr Klientel über Art und Umfang der verfügbaren Dienstleistungen sowie über Rechte, Verpflichtungen, Möglichkeiten und Risiken der sozialen Dienstleistungen und schließen darüber einen Kontrakt. Eine vorzeitige Beendigung dieses Kontraktes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese erfolgt, wie die Verlängerung des Kontraktes, dessen Unterbrechung oder eine Vermittlung an andere Fachstellen ausschließlich im Benehmen mit der Klientel.

3.3 Die Mitglieder des DBSH wahren in ihren beruflichen Beziehungen oder Verpflichtungen Rechte, Güter und Werte der Klientel.

3.4 Die Mitglieder des DBSH nutzen ihre Beziehungen zur Klientel nicht zum ungerechtfertigten Vorteil. Sie gestalten ihre Beziehungen zur Klientel ausschließlich berufsbezogen.

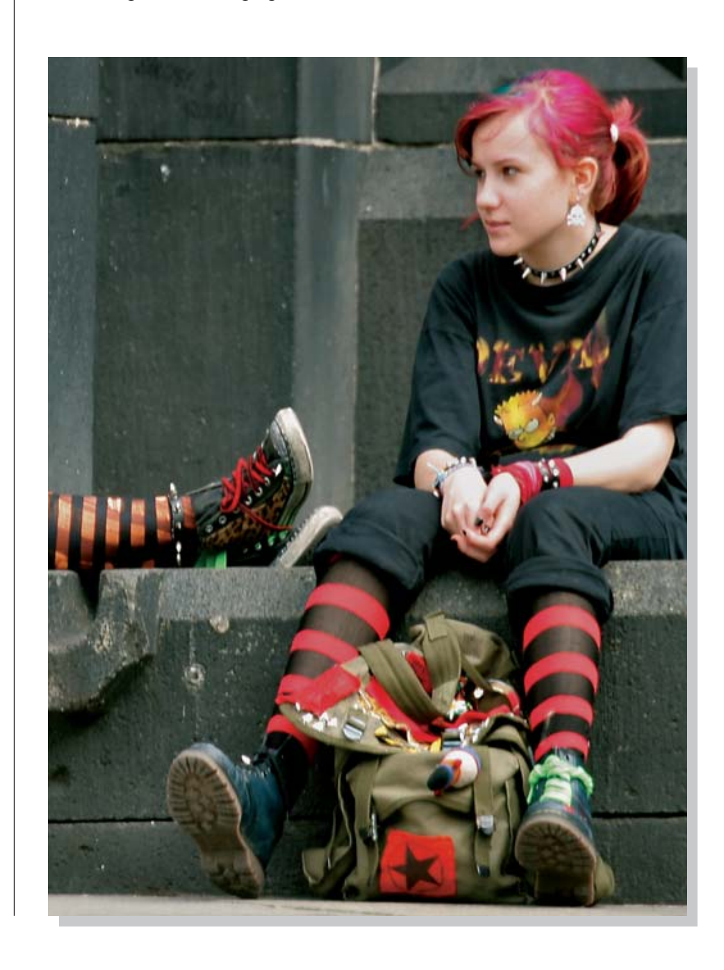
3.5 Die Mitglieder des DBSH respektieren die Lebenssituation und Unabhängigkeit der beteiligten Menschen, bemühen sich um Verständnis und führen die Dienstleistung im Rahmen eines Kontraktes gewissenhaft und zuverlässig aus.

3.6 Die Mitglieder des DBSH sind verpflichtet, anvertraute persönliche Daten geheim zu halten. Sie geben diese Daten nur weiter, wenn sie aus gesetzlichen Gründen offenbart werden müssen. Personen, deren Daten weitergegeben werden, sind darüber zu unterrichten.

3.7 Die Mitglieder des DBSH erheben und speichern nur jene Daten und Fakten, die für die Durchführung und Rechenschaft über die Intervention nötig sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung.

3.8 Die Mitglieder des DBSH ermöglichen der Klientel angemessenen Zugang zu allen sie betreffende Aufzeichnungen. Wenn Klientinnen/Klienten Zugang zu den Unterlagen erhalten, muss ausreichend Sorge dafür getragen sein, dass die der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen über Dritte geschützt sind.

3.9 Diejenigen Mitglieder des DBSH, für die kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, bemühen sich um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht, wenn ihre Aussagen das Vertrauensverhältnis zur Klientel gefährden und dem keine ernstliche Gefährdung Dritter entgegensteht.



4. Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen

4.1 Kollegiales Verhalten für Mitglieder des DBSH bedeutet Wertschätzung und Anerkennung der Berufskolleginnen und -kollegen. Dies setzt die Identifikation mit dem eigenen Berufsstand voraus. In diesem Sinne sind Mitglieder des DBSH dazu verpflichtet, dem beruflichen Nachwuchs Traditionen des Berufsstandes zu erschließen.

4.2 Kollegialität der Mitglieder im DBSH wird wirksam,

- in der Anerkennung der Kolleginnen und Kollegen, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind,
- im gegenseitigen Beistand bei der Ausübung des Berufes,
- in der Absprache bei Hilfeprozessen, in denen bereits Berufskolleginnen und -kollegen tätig sind,
- in der aktiven und kritischen Beteiligung an der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses,
- in der beruflichen Selbstorganisation.

4.3 Kritik ist in geeigneter und verantwortlicher Form zu üben und zu nutzen.

5. Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe

5.1 Die Komplexität der Problemstellungen im sozialen Bereich macht das Zusammenwirken von Angehörigen unterschiedlicher Berufe unabdingbar.

5.2 Die Mitglieder des DBSH vertreten gegenüber den Angehörigen anderer Berufe ihre spezifische Fachlichkeit und achten die Fachlichkeit anderer Berufe. Bei Konflikten zwischen unterschiedlichen fachlichen Standpunkten zeigen sie sich parteilich für das Wohl der Menschen, denen der Hilfeprozess dienen soll. Dabei berufen sie sich auf die Grundsätze der Berufsethik des DBSH.

5.3 Die Mitglieder des DBSH schaffen und gestalten das interdisziplinäre Zusammenwirken. Dies erfordert insbesondere die eigene Arbeit transparent zu machen, zu begründen und nachvollziehbar darzustellen; den spezifischen Beitrag der Sozialen Arbeit kenntlich zu machen und aktiv zu leisten; die Grenzen, die sich aus der Fachlichkeit und beruflichen Orientierung ergeben, zu wahren.

5.4 Die Mitglieder des DBSH setzen sich mit Weisungen und Anforderungen auf der Basis der eigenen Fachlichkeit und der berufsethischen Prinzipien kritisch auseinander.

6. Verhalten gegenüber Arbeitgeber/innen und Organisationen

6.1 Die Mitglieder des DBSH überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner/innen auf die Förderung der beruflichen Praxis gerichtet sind und im Einklang mit den „Berufsethischen Prinzipien des DBSH" stehen. Nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kooperieren sie mit Institutionen und Organisationen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.



6.2 Die Mitglieder des DBSH überprüfen vor Abschluss eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, ob der/die Arbeitgeber/in die Voraussetzungen zur Verwirklichung ihrer spezifischen Fachlichkeit bietet oder diese in einem angemessenen Zeitraum zu schaffen bereit ist. Nur in Ausnahmefällen gehen sie ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ein, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie haben das Recht und die Pflicht, den/die Arbeitgeber/in schriftlich über schwerwiegende Mängel oder Überforderungen zu informieren.

6.3 Die Mitglieder des DBSH sind zu konstruktiver und innovativer Zusammenarbeit mit dem/der Arbeitgeber/in verpflichtet. Bei einem Konflikt suchen sie mit dem/der Arbeitgeber/in zuerst institutionsinterne Möglichkeiten zur Beilegung.

6.4 Das Erreichen der berufsspezifischen Ziele wird durch eigene fachliche Erfolgskriterien bestimmt.

7. Verhalten in der Öffentlichkeit

7.1 Die Mitglieder des DBSH stellen ihren Berufsstand als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Dienstleistung erbringt. Abwertungen des Berufsstandes treten sie entgegen.

7.2 Die Mitglieder des DBSH machen ihren Auftrag, die Grundlagen und die Durchführung ihrer Arbeit sichtbar und transparent. Dabei stellen sie die Leistung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv dar und vertreten diesen nach außen.

7.3 Die Mitglieder des DBSH treten der Ausgrenzung und Abwertung der Menschen entgegen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

7.4 Die Mitglieder des DBSH fördern das Ansehen ihres Berufes.

8. Verfahrensregeln

Der DBSH setzt eine Kommission ein, um angesichts des sozialen Wandels diese Prinzipien einer kontinuierlichen Revision und Aktualisierung zu unterziehen und um konkrete Verfahrensregeln zu erarbeiten.

Beschluss der Bundesmitgliederversammlung des DBSH vom 21.–23. November1997 in Göttingen

International Federation of Social Workers (IFSW)

Definition of Social Work

Dokument 3



Definition[1]

The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.

Commentary

Social work in its various forms addresses the multiple, complex transactions between people and their environments. Its mission is to enable all people to develop their full potential, enrich their lives, and prevent dysfunction. Professional social work is focused on problem solving and change. As such, social workers are change agents in society and in the lives of the individuals, families and communities they serve. Social work is an interrelated system of values, theory and practice.

Values

Social work grew out of humanitarian and democratic ideals, and its values are based on respect for the equality, worth, and dignity of all people. Since its beginnings over a century ago, social work practice has focused on meeting human needs and developing human potential. Human rights and social justice serve as the motivation and justification for social work action.

In solidarity with those who are dis-advantaged, the profession strives to alleviate poverty and to liberate vulnerable and oppressed people in order to promote social inclusion. Social work values are embodied in the profession's national and international codes of ethics.





Theory

Social work bases its methodology on a systematic body of evidence-based knowledge derived from research and practice evaluation, including local and indigenous knowledge specific to its context. It recognises the complexity of interactions between human beings and their environment, and the capacity of people both to be affected by and to alter the multiple influences upon them including bio-psychosocial factors. The social work profession draws on theories of human development and behaviour and social systems to analyse complex situations and to facilitate individual, organisational, social and cultural changes.

Practice

Social work addresses the barriers, inequities and injustices that exist in society. It responds to crises and emergencies as well as to everyday personal and social problems. Social work utilises a variety of skills, techniques, and activities consistent with its holistic focus on persons and their environments. Social work interventions range from primarily person-focused psychosocial processes to involvement in social policy, planning and development. These include counselling, clinical social work, group work, social pedagogical work, and family treatment and therapy as well as efforts to help people obtain services and resources in the community. Interventions also include agency administration, community organisation and engaging in social and political action to impact social policy and economic development. The holistic focus of social work is universal, but the priorities of social work practice will vary from country to country and from time to time depending on cultural, historical, and socio-economic conditions.

FOOTNOTE

1 This international definition of the social work profession replaces the IFSW definition adopted in 1982. It is understood that social work in the 21st century is dynamic and evolving, and therefore no definition should be regarded as exhaustive.

Internationale Vereinigung der Sozialarbeiter/innen (IFSW)

Definition Sozialer Arbeit

Definition[1]

Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift Soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

Erläuterung

Professionelle Soziale Arbeit in ihren verschiedenen Formen richtet sich an die vielfältigen und komplexen Beziehungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt. Die Aufgabe ist es, Menschen zu befähigen, ihre gesamten Möglichkeiten zu entwickeln, ihr Leben zu bereichern und Disfunktionen vorzubeugen. Professionelle Soziale Arbeit arbeitet schwerpunktmäßig auf Problemlösung und Veränderung hin. Daher sind SozialarbeiterInnen AnwältInnen für Veränderung, die dazu dem/der Einzelnen ein Angebot unterbreiten. Professionelle Soziale Arbeit ist ein Netzwerk von Werten, Theorien und Praxis.

Werte

Soziale Arbeit basiert auf humanitären und demokratischen Idealen, und diese Werte resultieren aus dem Respekt vor der Gleichheit und Würde aller Menschen. Seit ihrem Beginn vor einem Jahrhundert hat die professionelle Soziale Arbeit sich auf die menschlichen Bedürfnisse konzentriert und die Entwicklung der Stärken der Menschen vorrangig unterstützt. Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit dienen als Motivation für sozialarbeiterisches Handeln. Professionelle Soziale Arbeit ist bemüht, Armut zu lindern, verletzte, ausgestoßene und unterdrückte Menschen zu befreien, sowie die Stärken der Menschen zu erkennen und Integration zu fördern. Die Werte von Sozialer Arbeit sind in den "Codes of Ethics" in aller Welt enthalten.

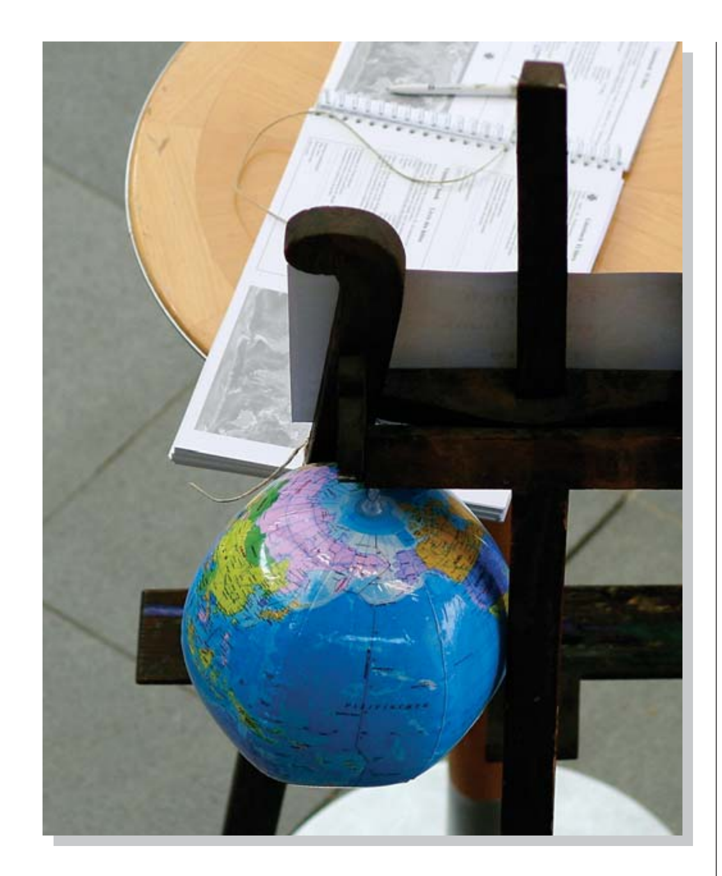
Theorie

Die Arbeitsweise der professionellen Sozialen Arbeit beruht auf einem systemischen Wissen, das sich herleitet aus Forschung und Praxis. Es wird die Kompliziertheit der Beziehungen der Menschen untereinander und ihrer Umwelt erkannt, sowie die Fähigkeit der

FUSSNOTE

1 Diese internationale Definition von professioneller Sozialer Arbeit ersetzt die IFSW-Definition von 1982. Die professionelle Soziale Arbeit des 21. Jahrhunderts wird verstanden als dynamisch und sich weiterentwickelnd; von daher sollte keine Definition als endgültig angesehen werden.





Menschen, davon berührt zu sein und die Möglichkeit die vielfältigen Einflüsse auf sie zu verändern. Die professionelle Soziale Arbeit bedient sich der Wissenschaften über menschliche Entwicklung, Verhalten und Soziologie, um schwierige Situationen zu analysieren, und um individuelle, organisatorische, soziale und kulturelle Veränderungen zu erleichtern.

Praxis

Professionelle Soziale Arbeit benennt die Grenzen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die in der Gesellschaft existieren. Sie antwortet auf Krisen und Gefahren ebenso wie auf alltäglich auftretende persönliche und soziale Probleme. Professionelle Soziale Arbeit verfügt über eine Vielfalt von Methoden und Techniken sowie Handlungsmöglichkeiten, die sich sowohl auf den einzelnen Menschen wie auf die Umwelt konzentrieren. Die Intervention von professioneller Sozialer Arbeit reicht von rein personenbezogenen psychosozialen Prozessen bis zur Beteiligung an sozialer Gesetzgebung, Planung und Entwicklung. Dies bezieht Beratung, klinische Sozialarbeit, Gruppenarbeit, sozialpädagogische Arbeit, Familienberatung und -therapie mit ein.

Ferner sollen Menschen unterstützt werden, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen. Auch Verwaltungstätigkeiten sowie soziale Aktionen bedeuten Einmischung, um soziale Gesetzgebung und wirtschaftliche Entwicklung eng miteinander zu verknüpfen.

Der Schwerpunkt von professioneller Sozialer Arbeit wird von Land zu Land, von Zeit zu Zeit variieren; dies hängt mit den kulturellen, historischen und sozialwirtschaftlichen Bedingungen zusammen.

Übersetzung des englischen Originaltextes (IFSW Delegates Meeting Montreal 2000) durch BARBARA MOLDERINGS, DBSH e. V.
E-Mail: ba.kl.molde(at)t-online.de

Weitere Dokumente zur Definition Sozialer Arbeit

Bundesarbeitsgericht

1995 hatte das Bundesarbeitsgericht zur Definition von Sozialarbeit wie folgt entschieden:

„… Die Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen hat ihren Schwerpunkt in der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Veränderung von Menschen, ihren Lebenslagen und Lebensqualität sowie der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen (.)

… Dazu gehört die Veränderung des Menschen, seiner Lebenslage und Lebensqualität und der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen als Ziel des beruflichen Handelns (.)"

1997 entschied der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichtes:
„Knapp definiert besteht die Aufgabe des Sozialpädagogen in der Hilfe zur besseren Lebensbewältigung, was sich je nach der Problemsituation und auslösender Lebenslage als Entwicklungs-, Erziehungs-, Reifungs- oder Bildungshilfe verstehen lässt. Durch psychosoziale Mittel und Methoden sollen die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit und Not bezeichneten Lebensumstände geändert werden."

Sozialpolitische Kommission des DBSH

Auf der Grundlage der internationalen Definition hat die „Sozialpolitische Kommission des DBSH" 2005 folgende Definition in Anlehnung an die internationale Definition erarbeitet:

„Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechts-Profession. Sie handelt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechend begründbarer Methoden. Sie hilft Menschen, eine befriedigende Teilhabe am Leben zu erreichen. Sie unterstützt die Gesellschaft in ihrer sozialen und demokratischen Verpflichtung. Sie handelt auf der Basis besonderer berufsethischer Verpflichtungen.

Die Profession Soziale Arbeit hilft Einzelnen, Gruppen und dem Gemeinwesen bei der Lösung von Problemen, die nicht über pflegerische, gesundheitliche und privatrechtliche Dienste zu lösen sind.

Die Profession Soziale Arbeit hilft der Politik, indem sie mögliche Ursachen für Problemlagen benennt (Handlungsforschung) und zugleich über neu entstehende Problemlagen informiert (Frühwarnsystem).

Die Profession Soziale Arbeit hilft der Gesellschaft, indem sie unmittelbar den sozialen Zusammenhalt fördert, darüber hinaus gesellschaftliche Veränderungsbedarfe anmahnt, zu deren Umsetzung beiträgt und die Teilhabe aller BürgerInnen ermöglicht und unterstützt.

Die Profession Soziale Arbeit handelt auf der Grundlage von Schlüsselkompetenzen, die wiederum Grundlage für die Anwendung besonderer Methoden sind."

Grundsatzprogramm des DBSH
Dokument 4

1. Visionen

Der DBSH setzt sich ein für eine Gesellschaft,

- in der die zentralen Werte der Menschenwürde und der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht sind,
- in der alle Menschen in Wahrnehmung ihrer persönlichen Verantwortung das Recht und die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung, Selbstbestimmung und individuellen Gestaltung ihres Lebens haben,
- in der solidarisches Handeln als Zeichen sozialer Verantwortung gegenüber den Schwächeren praktiziert wird,
- in der unterschiedliche Lebensformen möglich sind, sofern diese nicht andere körperlich, geistig oder seelisch schädigen,
- in der Gewalt gegen Menschen geächtet und Konflikte ohne Gewalt gelöst werden,
- in der Menschen frei von Unterdrückung in jeder Form leben können,
- in der bezahlte Arbeit für alle, die arbeiten können, vorhanden ist.

2. Rahmenbedingungen für die Profession Soziale Arbeit

Aufgaben und Funktionen der Profession Soziale Arbeit stehen in direktem Zusammenhang mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Sozialpolitik und Soziale Arbeit sind neben strukturellen und rechtlichen Rahmensetzungen Instrumente zur Einlösung des Sozialstaatsprinzips und zur Vermeidung von sozialen Konflikten.
Sozialpolitik und Soziale Arbeit haben damit die Aufgabe, soziale Problemlagen bestimmter Personengruppen zu vermeiden, zu lindern oder zu lösen. Zu ihren Zielgruppen zählen u. a. kranke, pflegebedürftige, arbeitslose, behinderte Menschen in materiellen und psychosozialen Notlagen, Straffällige, Familien mit Erziehungsproblemen usw.

Eine durch den Zusammenschluss zur Währungsunion zu erwartende Anpassung der unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme wird das soziale Sicherungssystem Deutschlands vor große Herausforderungen stellen.
Mit der Entwicklung globaler Märkte und Wirtschaftsformen haben sich auch Probleme wie Armut und Arbeitslosigkeit „globalisiert". Neben der traditionellen Trennung zwischen „reichen" und „armen" Ländern spiegeln sich zunehmend auch in den weiter entwickelten Staaten selbst diese Verhältnisse: Die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich zusehends.

2.1 Verhältnis zwischen Profession – Politik / Wirtschaft
Die Qualität, die Möglichkeiten und die Legitimation der Profession Soziale Arbeit ist immer im Zusammenhang mit Politik und Wirtschaft zu sehen.
Die Profession Soziale Arbeit ist Teil des gesellschaftlichen Handelns. Sie steht in einer Wechselbeziehung von aktivem Einfluss auf und Beeinflussung durch Politik, Gesellschaft und Lebenswelt.

2.1.1 Politik und Profession
Als Ergebnis von Diskussionen in der Gesellschaft werden Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit mit der Lösung sozialer Probleme beauftragt.
Die Politik schafft dazu die Rahmenbedingungen.

Berufliche Soziale Arbeit hat einen doppelten Auftrag: einerseits die Stützung bestehender Strukturen und Normen der Gesellschaft oder deren Veränderung, andererseits die Begleitung und Hilfe für diejenigen, denen individuelle Notlagen, personale Probleme und/ oder vorhandene gesellschaftliche Widersprüche eine befriedigende Lebensgestaltung nicht möglich machen.

In dieser Doppelfunktion steht Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Ordnungsinteressen und den Interessen von einzelnen Menschen und Gruppen. Die Beschäftigten erleben diesen Konflikt ständig in ihrer Arbeit. Sie haben den Auftrag, den BürgerInnen Partizipation in dieser Gesellschaft, in ihrem Gemeinwesen, zu ermöglichen.

2.1.2 Wirtschaft und Profession
Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und der Profession Soziale Arbeit ist gespannt. Ziele der Wirtschaft sind vor allem monetärer Erfolg durch Umsatzsteigerung und Steigerung des Gewinns. Eine soziale Verpflichtung ist daher durch aktive Einflussnahme auf die Politik zu erreichen. Die soziale Marktwirtschaft will gerade dieser sozialen Verpflichtung Geltung verschaffen.

Im Gegensatz dazu sieht sich die Profession Soziale Arbeit dem humanistisch-christlichen Menschenbild und einer aufgeklärten und idealistischen Orientierung verpflichtet. Demnach ist der



Mensch mehr als nur eine Erwerbsquelle oder ein Produktionsfaktor. In der Alltagsarbeit erfahren die Fachkräfte unmittelbar die Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns. Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession. Die inhaltliche Arbeit bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen kritischer Parteilichkeit mit Betroffenen/Klientel/NutzerInnen und gleichzeitiger finanzieller Abhängigkeit von Wirtschaft und Politik und Verantwortung für die Gesellschaft.

3. Positionen des DBSH

3.1 Staat – Gesellschaft – Wirtschaft

Der DBSH fordert eine Sozialpolitik mit vorbeugender und ausgleichender Funktion für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Zu dieser Entwicklung gehört neben der materiellen Sicherung die bedarfsgerechte Bereitstellung qualifizierter sozialer Dienstleistungen.

Das Netz sozialer Sicherung muss Verantwortung und Verpflichtung füreinander ermöglichen. Soziale Arbeit beschränkt sich dabei nicht auf Einzelne in Not. Sie impliziert eine Arbeit an den konkreten und sich verändernden Verhältnissen, in denen Menschen leben, und will diese befähigen, den Anforderungen ihrer sozialen Situation entsprechen zu können.

In diesem Zusammenhang befinden sich die Systeme sozialer Sicherungen in einem ständigen Wandel. Der DBSH wird diesen Wandel mitgestalten, um eine Verschlechterung der Qualität sozialer Dienstleistungen oder der Lebensbedingungen in der Gesellschaft zu verhindern.

Der DBSH sieht für die Soziale Arbeit die Aufgabe, Selbsthilfe von BürgerInnen zur Lösung anstehender sozialer Fragen zu initiieren, zu aktivieren und zu begleiten.



- Die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Sozialstaatsprinzip sind die Grundlage des Handelns in der Sozialen Arbeit. Der DBSH leistet seinen Beitrag, indem er sich für Werte wie Solidarität, Partizipation, Gerechtigkeit und Freiheit einsetzt und somit die Fähigkeiten zum solidarischen Handeln fördert.
- Der DBSH hält den Erhalt und die Stärkung der sozialen und ökologischen Komponenten der „Sozialen Marktwirtschaft" für dringend erforderlich. Es muss verhindert werden, dass eine Wirtschaftstheorie, nach der sich der Markt selbst steuert und somit „gerecht" sei, stärker an Einfluss gewinnt. Die wirtschaftlichen Regulationen dürfen nicht die alles beherrschende Rolle in der Gesellschaft einnehmen. Der DBSH stellt sich gegen eine einseitige und ausschließliche Markt- und Profit-Orientierung.
- Der DBSH sieht die Ursachen von Armut als ausschlaggebend für vielfältige soziale Probleme in der Gesellschaft. Der DBSH setzt sich dafür ein, diese entsprechend zu analysieren und Armut verhindernde und Armut bekämpfende Maßnahmen zu erarbeiten. Dies macht es auch notwendig, sich zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, wie z. B. mit Sozialverbänden und Kirchen, mit der größer werdenden Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland auseinanderzusetzen, um das Ziel einer gerechteren Gesellschaft zu erreichen.
- Der DBSH erachtet einen regelmäßig fortgeschriebenen Armuts- und Reichtumsbericht für die Bundesrepublik Deutschland als unumgänglich.
- Der DBSH versteht die wachsende Armut als direkte Folge der Massenarbeitslosigkeit. Familien- und Erziehungsprobleme sind weitere Folgen einer sich verschlechternden materiellen Grundlage und dem verminderten Selbstwertgefühl des Menschen.
- Es ist für den DBSH eine vorrangige Aufgabe, eine Neudefinition und Umverteilung von Arbeit voranzutreiben.
- Der DBSH unterstützt alle Bemühungen, den Menschen Hilfen zu gewähren, die in ihren Heimatländern aufgrund politischer Betätigung und ethnischer Motive verfolgt werden, von Folter, Haftstrafen oder Tod bedroht sind, und in der Bundesrepublik Zuflucht suchen.
- Der DBSH sieht in seiner Mitwirkung an der Gestaltung des Gesundheitswesens eine wichtige Aufgabe. Oft wird die soziale und ökologische Dimension des Menschseins nicht in die Definition von Gesundheit einbezogen. Der DBSH erachtet die Schaffung und Bewahrung gesunder Lebensverhältnisse in ihrer präventiven Bedeutung für unverzichtbar.
- In der Versorgung von PatientInnen sind deren Möglichkeiten zur Beteiligung und Selbstbestimmung zu stärken. Die Profession Soziale Arbeit hat in der Vermittlung zwischen gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnissen eine eigenständige Rolle neben pflegerischen und ärztlichen Leistungen einzunehmen.
- Der DBSH unterstützt BürgerInnen, die Verantwortung für ihr Gemeinwesen übernehmen, die sich für eine lebenswerte Umwelt engagieren, die für Bürgerrechte und soziale Gerechtigkeit eintreten. Hierzu sind bürgernahe Verfahren zu entwickeln und durchzusetzen.
- Der DBSH sieht Soziale Arbeit nicht nur als konkretes Handeln, sondern auch als Erforschung des Zusammenhangs zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und der Situation von einzel-

nen Gruppen der Bevölkerung. Der DBSH fordert daher die Beteiligung der Profession Soziale Arbeit auf allen Ebenen an der Sozialplanung.

- Der DBSH setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Medien ein. Er erachtet es für unabdingbar, entsprechende medienpädagogische und sozialpädagogische Hilfen anzubieten, um die damit verbundenen Chancen nutzen zu können.
- Der DBSH stellt fest, dass die zunehmende Segmentierung der Bevölkerung und die wachsende Individualisierung Chancen und Risiken mit sich bringt. Der DBSH setzt sich dafür ein, dass die Profession Soziale Arbeit verstärkt gruppenspezifische Hilfen bereitstellt, um diese Risiken zu vermindern.
- Der DBSH wirkt angesichts der demographischen Entwicklung bei der Suche nach einem neuen Ausgleich zwischen den Generationen mit.
- Der DBSH trägt dazu bei, ein Bewusstsein zu schaffen, dass Leid, Schmerz, Behinderung, Krankheit, Alter, Krisen und Konflikte zum menschlichen Leben gehören und nicht tabuisiert werden dürfen.

3.2 Profession Soziale Arbeit

Die Profession Soziale Arbeit hat in ihrer differenzierten Berufsgeschichte und langjährigen Tradition stets zur Lösung sozialer Konflikte beigetragen. Dies ist auch in Zukunft eine originäre Aufgabe. Die zunehmenden sozialen Probleme in Deutschland fordern auch weiterhin von der professionellen Sozialen Arbeit ständige Entwicklung ihrer Handlungskonzepte.

Der DBSH setzt sich dafür ein, diesen Prozess mit fachlichem und politischem Gewicht zu begleiten.

- Der DBSH stellt fest, dass die Profession Soziale Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Ausgleich gesellschaftlicher Widersprüche und damit zur Bewahrung des sozialen Friedens leistet. Der DBSH bemüht sich um eine Verdeutlichung des Wirkens Sozialer Arbeit und ihrer gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung.
- Der DBSH setzt sich dafür ein, dass berufliche Soziale Arbeit und ehrenamtliche Tätigkeit zielgerichtet neben- und miteinander bestehen. Er bekämpft jedoch alle Bestrebungen, professionelle Soziale Arbeit zu entqualifizieren.
- Der DBSH betrachtet die Einführung von Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Modellen als Möglichkeit zur Stärkung der NutzerInnenorientierung und der Verbesserung von Qualität und Effizienz der Sozialen Arbeit. Dies kann jedoch nur dann gelingen, wenn dies nicht vordringlich als Instrument gesehen wird, um finanzielle Kürzungen durchzusetzen.
- Der DBSH strebt eine gemeinsame Interessenvertretung aller Angehörigen der Profession Soziale Arbeit an.
- Die Profession Soziale Arbeit benötigt in der Beratung und Hilfe den gesetzlichen Schutz der Vertrauensbeziehung. Deshalb setzt sich der DBSH dafür ein, dass in vielen Tätigkeitsfeldern das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht gültig wird.

3.2.1 Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung hat in der Sozialen Arbeit Theorie- und Handlungskompetenz zu vermitteln. Sie hat sich kritisch mit politischen und sozialen Entwicklungen unter Einbeziehung von Wertepositionen hinsichtlich der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinanderzusetzen.

Fort- und Weiterbildung für die Profession Soziale Arbeit steht in einer Zeit der Destabilisierung menschlicher Bezugssysteme vor einer doppelten Herausforderung. Sie ist selbst Legitimations- und Sparzwängen ausgesetzt, muss aber den gesellschaftlichen Wandel begleiten und adäquate Handlungs- und Aktivierungskonzepte anbieten.

- Der DBSH nimmt Einfluss auf die Ausbildung und das Studium der Profession Soziale Arbeit. Er gestaltet aktiv die Zusammenarbeit in den Ausbildungsstätten und Hochschulen mit.
- Der DBSH erachtet es als unabdingbar, die Forschung im Fachbereich Soziale Arbeit zu forcieren. Sie ist wesentlich, um das Praxis-Handeln und die Theorie Sozialer Arbeit empirisch zu fundieren und weiterzuentwickeln.
- Die Profession Soziale Arbeit erfordert, dass sich die Beschäftigten weiterbilden, fachliche Beratung in Anspruch nehmen und sich der Kritik stellen.
- Der DBSH fordert die Freistellung der Fachkräfte sowie die Übernahme der Kosten für arbeitsfeldbezogene Fortbildung, fachliche Beratung und Supervision durch die jeweiligen Anstellungsträger.

3.2.2 Gewerkschaftliche und berufspolitische Interessen

Aufgrund empirischer Untersuchungen steht fest, dass die Befürwortung der Profession Soziale Arbeit und deren berufliches Handeln in der Bevölkerung ein höheres Ansehen und eine größere Akzeptanz genießen, als Politik und Wirtschaft es darstellen. Der DBSH als Interessenvertretung für die Profession Soziale Arbeit und für eine soziale und gerechte Gesellschaft vertritt nachhaltig die



Position, dass Soziale Arbeit, soziale Sicherheit und eine starke Wirtschaft sich gegenseitig bedingen. Im Gegensatz dazu bestehen aber heute starke Tendenzen in Wirtschaft und Politik, berufliche Soziale Arbeit und erreichte soziale Sicherungen massiv abzubauen. Es bedarf daher der Solidarisierung aller Angehörigen der Profession Soziale Arbeit in einem Verband, der die gewerkschaftlichen, berufspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen Sozialer Arbeit vertritt.

Soziale Arbeit ist in allen Tätigkeitsfeldern eine persönlich fordernde und beanspruchende Tätigkeit mit entsprechender Verantwortung und Bedeutung. Deshalb fordert der DBSH die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für berufliche Soziale Arbeit und eine bessere Entlohnung der Angehörigen der Profession Soziale Arbeit, die dem fachlichen und gesellschaftspolitischen Stellenwert der geleisteten Arbeit entspricht.

Zur Durchsetzung seiner Forderungen ist der DBSH als Gewerkschaft Mitglied in der dbb Tarifunion.

Der DBSH setzt sich für eine verbesserte Schulung und Beratung der Mitglieder in tarif-, arbeits- und beamtenrechtlichen Fragen ein und unterstützt durch rechtsstiftende Verfahren die arbeitsrechtliche Sicherheit der Mitglieder.

3.3 Resümee

Der Verband setzt sich ein für

- die Verbesserung des Stellenwertes der Profession Soziale Arbeit in der Gesellschaft,
- gerechtere Partizipation der Zielgruppen Sozialer Arbeit am politischen Handeln, den Gütern und Dienstleistungen der Gesellschaft,
- die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft,
- den Erhalt, die Sicherung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Profession Soziale Arbeit,
- die Sicherung traditioneller Arbeitsfelder,
- die Entwicklung neuer Aufgabenbereiche für die Profession Soziale Arbeit,
- die Erschließung neuer Arbeitsgebiete für die Profession Soziale Arbeit,
- den Erhalt, die Verbesserung der Fachlichkeit der Profession Soziale Arbeit,
- die Sicherung der auf berufsethischen Maximen basierenden Qualität der Profession Soziale Arbeit,
- eine gerechtere Entlohnung der Profession,
- den Erhalt des sozialen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland,
- eine stärkere internationale Zusammenarbeit der Profession Soziale Arbeit.

4. Schlussbemerkungen

Der DBSH hat sein Grundsatzprogramm in einer Zeit politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs erarbeitet, diskutiert und verabschiedet.

Der DBSH bezieht mit diesem Grundsatzprogramm Position und setzt ein Zeichen für seinen Willen zur gezielten und verstärkten politischen Einflussnahme. Nur eine starke, einheitliche und politisch aktive Berufsvertretung kann auf politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen einwirken, die materiellen Interessen der Mitglieder sichern und verbessern.

**Somit setzt der DBSH
Maßstäbe in der Sozialen Arbeit.**

Beschluss der Bundesmitgliederversammlung des DBSH vom 20./21. November 1998 in Königswinter



Satzung des DBSH Dokument 5

Zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 30./31. 3. 2007

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)".

(2) Sein Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der DBSH vertritt die gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Der DBSH setzt sich im Rahmen der Interessenvertretung seiner Mitglieder insbesondere für folgende Ziele ein:

1. Verbesserung der Bedingungen Sozialer Arbeit,
2. fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der sozialen Berufe,
3. Zusammenarbeit der in § 5 dieser Satzung genannten Fachkräfte (und deren Verbände),
4. Zusammenarbeit aller in sozialen Arbeitsfeldern beschäftigten Fachkräfte.

(3) Der DBSH setzt sich im Rahmen seiner Berufsethischen Prinzipien für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bevölkerungsgruppen ein.

(4) Der DBSH berücksichtigt bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern.

(5) Der DBSH ist weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Aufgaben

(1) Der DBSH nimmt insbesondere berufspolitische und gewerkschaftliche Aufgaben wahr.

(2) Berufspolitische Aufgaben sind insbesondere:

1. Darstellung des Berufsauftrages Sozialer Arbeit,
2. Mitwirkung bei den Studien- und Ausbildungsgängen,
3. Mitwirkung bei der Fortentwicklung der wissenschaftlich begründeten Profession der Sozialen Arbeit,
4. Weiterentwicklung und Sicherung von Fortbildung,
5. Umsetzung der fachlichen Standards und Qualität der Profession Soziale Arbeit in die Praxis,
6. Einflussnahme auf die gesellschaftspolitische Entwicklung, Gesetzgebung und Verwaltung,
7. Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Verbänden und Organisationen.

(3) Gewerkschaftliche Aufgaben sind insbesondere:

1. Auskunft und Vertretung in Fragen des Tarif-, Besoldungs-, Arbeits- und Sozialrechtes,
2. tarif- und besoldungspolitische Interessenvertretung.

(4) Der DBSH wendet zur Durchsetzung seiner arbeits- und tarifrechtlichen Aufgaben die erforderlichen Mittel an, ggf. auch den Arbeitskampf. Näheres regelt die Arbeitskampfordnung.

§ 4 Gliederung

(1) Der DBSH als Bundesverband gliedert sich in Landesverbände entsprechend den Bundesländern. Landesverbände können sich zu einem Landesverband zusammenschließen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 bildet der DBSH Funktionsbereiche:

1. Gewerkschaftliche Grundsatzfragen, Arbeitsplatzsituation und Einkommenssicherung,
2. Qualitätssicherung, Fort- und Weiterbildung und Ausbildungspolitik,
3. Fach-, Sozial- und Gesellschaftspolitik,
4. Wirtschaft und Marketing, Länderangelegenheiten.

(3) Es können Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Funktionsbereiche gebildet werden.

(4) Die Gliederungen sind keine juristischen Personen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

1. Personen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fach-, Fachhoch- und/oder Hochschule für Soziale Arbeit, die in der Sozialen Arbeit tätig sind oder waren.
2. Hauptberuflich Lehrende an Fach-, Fachhoch und/oder Hochschulen im Bereich Soziale Arbeit.
3. Personen, die sich in einer Ausbildung zur Sozialen Arbeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 befinden.

(2) Erfüllt ein Mitgliedschaftsbewerber/eine Mitgliedschaftsbewerberin die in § 5 Abs. 1 geforderten Ausbildungsvoraussetzungen nicht, liegt aber eine Mitgliedschaft im überwiegenden Interesse des DBSH, so kann der Geschäftsführende Vorstand die Aufnahme in den Verband beschließen.

(3) Verbände und Berufsgruppen, in denen Personen gem. Abs. 1 Ziffer 1 zusammengeschlossen sind, können die korporative Mitgliedschaft im DBSH erwerben.

(4) Die Mitglieder dieser Verbände können gleichzeitig persönliche Mitglieder des DBSH entsprechend Abs. 1 und 2 sein. Die persönliche Mitgliedschaft im DBSH bleibt bei einer Auflösung der beigetretenen Verbände oder Austritt aus diesen bestehen.

(5) Die Mitglieder erkennen Berufsbild, Berufsethische Prinzipien und Berufsordnung als verbindlich an.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum (Monatsanfang).

(2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

(4) Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und bedarf der Schriftform.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Bundes- und Landesanteile werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag wird an die Bundesgeschäftsstelle per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag gezahlt.

§ 8
Organe

(1) Organe des DBSH sind:
1. Bundesmitgliederversammlung (BMV)
2. Erweiterter Bundesvorstand (EBV)
3. Geschäftsführender Vorstand (GfV)

(2) Die Organe geben sich jeweils ihre Geschäftsordnung.

§ 9
Bundesmitgliederversammlung

(1) Die Bundesmitgliederversammlung (BMV) bestimmt Ziele und Aufgaben des Verbandes. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Entscheidung über die Grundsatzpositionen des Verbandes in der Verbands-, Sozial-, Gewerkschafts- und Berufspolitik,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Bundes- und Landesanteile,
5. Entgegennahme der Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichte,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung über Einsprüche und Anträge.

(2) Die BMV tritt in zweijährigem Rhythmus zusammen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung acht Wochen vor dem Termin einzuberufen.

(3) Stimmberechtigt in der Bundesmitgliederversammlung sind die Mitglieder durch Delegierte, die von den Mitgliedern der Landesverbände nach der vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) beschlossenen Wahlordnung für Delegierte gewählt werden. Korporative Mitglieder entsenden eine/einen stimmberechtigte/n Vertreterin/Vertreter.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Bundesvorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.

(5) Die Bundesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Bundesmitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Wahrung der Fristen einzuberufen. Diese Bundesmitgliederversammlung ist durch die anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(6) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor der BMV der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern drei Wochen vor der BMV zugänglich zu machen. Dringlichkeitsanträge können zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Delegierten der Beratung zustimmt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter/von der Leiterin der Versammlung und von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§ 10
Erweiterter Bundesvorstand (Hauptvorstand)

(1) Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung und Festlegung von Positionen im verbands-, sozial-, berufspolitischen und gewerkschaftlichen Bereich.
2. Inhaltliche Aufgabenbeschreibung der Funktionsbereiche und Genehmigung der jeweiligen Geschäftsordnungen.
3. Koordination, Kontrolle und Sanktion der Arbeit der Gliederungen.
4. Beschlussfassung über die Wahlordnung für Delegierte zur BMV.
5. Beschlussfassung über die Wahlordnung für den GfV.
6. Genehmigung der Ordnungen der Gliederungen.
7. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern.
8. Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Sprecher und Sprecherinnen der Funktionsbereiche. Hierfür ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Vorbereitung der BMV sowie einer Fachtagung im Rahmen der BMV.
10. Vorberatung des Haushalts.
11. Zustimmung zur Einstellung der hauptamtlichen Referentinnen und Referenten.
12. Zustimmung zur Entlassung der hauptamtlichen Referentinnen und Referenten, mit Ausnahme aus dienstrechtlichen Gründen.

(2) Dem Erweiterten Bundesvorstand gehören an:
1. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
2. die Vorsitzenden/Sprecher/Sprecherinnen der Landesverbände oder deren Vertretung,
3. die Sprecherinnen/Sprecher der Funktionsbereiche,
4. weitere Mitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben; diese werden vom Erweiterten Bundesvorstand oder dem Geschäftsführenden Vorstand berufen.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gem. Absatz 2 Nr. 1–3.

(3) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des EBV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sechs Wochen vorher ein.

(4) Der Erweiterte Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder des EBV und die Mehrheit des GfV anwesend sind.

(5) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands, die nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind, unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist die EBV-Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des EBV und ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gilt eine Einladungsfrist von drei Wochen. Antragsfristen gelten nicht.

(6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Personalentscheidungen in Forum *SOZIAL* veröffentlicht.

§ 11
Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Erweiterten Bundesvorstandes aus und leitet die Geschäfte.

(2) Dem GfV obliegt die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben des DBSH wie z. B. Berufspolitik und Berufsethik. Für diese Querschnittsaufgaben kann der GfV entsprechende Gremien einrichten. Dem GfV obliegt unter anderem:

1. Querschnittsaufgaben,
2. Lenkung und Koordination der Funktionsbereiche,
3. Stellungnahmen und Vorbereitung von Aktivitäten auf Bundesebene und im Bereich Internationales,

Gremienaufgaben

4. Berichterstattung an die BMV und an den EBV,
5. Beschlussfassung in allen unaufschiebbaren Entscheidungen, deren Behandlung in der Regel in der Zuständigkeit der Bundesmitgliederversammlung oder des Erweiterten Bundesvorstands liegt,
6. Festlegung einer längerfristigen Strategie unter Einbeziehung der BMV und der Gliederungen,
7. Aufstellung des Haushaltsplans,

Arbeitgeberfunktion

8. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung,
9. Fach- und Dienstaufsicht.

(3) Der GfV besteht aus sieben Mitgliedern:

1. der/dem erste Vorsitzenden,
2. der/dem zweite Vorsitzenden,
3. fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(4) Es werden zwei weitere Ersatzmitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(5) Die Vertretung des Verbandes gem. § 26 BGB obliegt dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Diese sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Soweit die Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind weitere Festlegungen in Geschäftsordnung/Stellenbeschreibung zu treffen, die vom Erweiterten Bundesvorstand zu beschließen sind.

(6) Der GfV ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Ein Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Beschlüsse von Relevanz sind in Forum *SOZIAL* zu veröffentlichen.

§ 12
Funktionsbereiche

(1) Jeder Funktionsbereich besteht aus interessierten Mitgliedern sowie den jeweils zugeordneten Referenten. Der Funktionsbereich I bildet sich aus den von den Landesverbänden gewählten Tarifreferentinnen/Tarifreferenten der Landesverbände und der/dem zuständigen Referentin/Referenten sowie interessierten Mitgliedern.

(2) Jeder Funktionsbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom EBV genehmigt werden muss.

(3) Jeder Funktionsbereich kann Beauftragte für einzelne Fachbereiche benennen.

(4) Jeder Funktionsbereich erhält einen eigenen Etat.

(5) Die Leitung eines jeden Funktionsbereiches obliegt gemeinsam der/dem vom EBV berufenen Sprecherin/Sprecher und dem zugeordneten Referenten.

(6) Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Beauftragten des jeweiligen Funktionsbereiches mit der/dem Sprecherin/Sprecher und der/dem Referentin/Referenten statt.

(7) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Sprecherin/Sprecher und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Alle Funktionsbereiche können entsprechende Gliederungen in den Landesverbänden einrichten.

§ 13
Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind zuständig für die Angelegenheiten des Bundeslandes/der Bundesländer. Über ihre jeweiligen Aktivitäten haben sie dem EBV zu seiner Sitzung in schriftlicher Form zu berichten.

(2) Jeder Landesverband wählt mindestens drei Vertreter als verantwortliche Ansprechpartner für die Bundesebene:

1. Eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher
2. Eine/einen stellvertretenden Sprecherin/Sprecher
3. Eine/einen Finanzreferentin/Finanzreferenten

(3) Der Landesverband wird in tariflichen Fragen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. die/den Sprecherin/Sprecher oder die/den Vertreterin/Vertreter vertreten.

(4) Die/der Landesvorsitzende bzw. die/der Sprecherin/Sprecher oder die jeweilige Stellvertretung vertritt den Landesverband im EBV.

(5) Jeder Landesverband benennt eine/einen Beauftragte/Beauftragten für arbeitsrechtliche Beratung.

(6) Die Landesverbände wählen für die Dauer von vier Jahren die Delegierten für die BMV.

(7) Die Landesverbände geben sich eine Landesordnung, die vom EBV zu genehmigen ist. Ansonsten gilt die Musterordnung.

(8) Die Landesverbände regeln eigenverantwortlich die Organisation ihrer Gliederungen.

§ 14
Dauer der Wahlperiode

Die Dauer der Wahlperiode in den Ämtern der ehrenamtlichen Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15
Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des DBSH kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Gesamtzahl der Delegierten sie beschließt.

(2) Die gleiche Bundesmitgliederversammlung beschließt mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben des DBSH entsprechenden Zweck.

§ 16
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung des DBSH vom 18./19. 11. 2005 am 29. 05. 2008 in Kraft.

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
Registereintragung: Aktenzeichen VR27710B mit der laufenden Nummer 1

Anlage: Satzung vom: 24. 07. 1993,
zuletzt neu gefasst am 18./19. 11. 2005. Durch Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 30. 03. 2007/31. 03. 2007
ist der Sitz des Vereins von Bonn (Amtsgericht Bonn, VR 6694)
nach Berlin verlegt und die Satzung geändert worden.

Berufsbild für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen[1] Dokument 

(mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor und Master)

Stand Januar 2009

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Profession

1.1 Ausgangsbasis

In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme, die von den Betroffenen aus eigener Kraft nicht bewältigt werden können. Aus dem Verfassungsgebot der Würde des Menschen und der sozialen Verpflichtung der Gesellschaft ergibt sich die Verpflichtung, Angebote zur Verhütung, Minderung und Bewältigung von Problemen und Notständen zu machen.

- Sozialarbeiter/innen treten dann in Aktion, wenn die Betroffenen ihre Probleme aus eigener Kraft nicht bewältigen können und die Gesellschaft entsprechende institutionelle bzw. rechtliche Bewältigungshilfen bietet.
- Sozialarbeiter/innen wirken in den Bereichen der Gemeinwesenentwicklung, der Sozialplanung und der Sicherung der sozialen, kulturellen und erzieherischen/bildenden Lebensbedingungen.
- Sozialarbeiter/innen unterstützen Initiativen der Selbsthilfe und solidarischer Ökonomie, die ohne Hilfe staatlicher Programme Lösungen für soziale Probleme erarbeiten.

Sozialarbeiter/innen werden staatlich beauftragt oder von Menschen, Unternehmen und Nicht-Regierungsorganisationen[2] beauftragt, besondere personennahe Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Bildung, Erziehung, Organisationsberatung, Personalentwicklung, Training und Vertretung wahrzunehmen.

Im Rahmen der Sozialen Arbeit als Handlungsforschung sind sie zudem mit der Forschung im Zusammenhang von Lebenswelt und Gesellschaft mit dem Ziel beauftragt, Hinweise für die Gestaltung einer sozialen Gesellschaft zu entwickeln.

Sozialarbeiter/innen orientieren sich dabei in gleicher Weise an den Bedürfnissen der Bürgerinnen/Bürger wie den Interessen der Gesellschaft. Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen Benachteiligungen, der Beratung und Unterstützung zur Erlangung sozialstaatlicher Leistungen, im Angebot von adäquaten Bildungs- und Freizeitangeboten sowie in einer politischen Einflussnahme zur Veränderung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Professionelle Sozialarbeit gründet auf

- den "Code of Ethics" des IFSW und die „Berufsethischen Prinzipien" des DBSH,
- Wertorientierungen wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichberechtigung, Solidarität gemäß den Prinzipien des demokratischen sozialen Rechtsstaates (sowie der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der UN, internationaler Pakte der UN und der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten"),



- den Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit, in der Regel erworben durch eine wissenschaftliche fundierte Ausbildung,
- dem Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit,
- berufliche Erfahrungen und Erkenntnisse in der Praxis,
- einer ständigen Qualifizierung der Fort- und Weiterbildung,
- wissenschaftliche Erkenntnisse aus Forschung und Lehre.

Die Dienstleistungen werden in verschiedenen Arbeitsfeldern erbracht und gelten Personen aller sozialen Schichten und Altersstufen, Gruppen, Gemeinwesen und Unternehmen, die einer Unterstützung, Förderung oder Begleitung bedürfen oder von einer Notsituation bedroht bzw. betroffen sind, soweit dem mit den Methoden und Mitteln der Sozialarbeit begegnet werden kann. Dabei kann es sich um subjektiv erlebten oder objektiv feststellbaren kulturellen, erzieherischen, gesundheitlichen und materiellen Bedarf handeln.

Charakteristisch für die Sozialarbeit ist die ganzheitliche Sicht des Menschen in seiner individuellen Eigenart und Entwicklung, seinem soziokulturellen Lebensraum und seiner ökonomischen Situation.

FUSSNOTEN

1 Im weiteren Text abgekürzt Sozialarbeiter/in.

2 In Deutschland überwiegend Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.

1.2 Ziele

Leitziel professioneller Sozialarbeit ist es, dass Menschen, insbesondere Benachteiligte, Gruppen, Gemeinwesen und Organisationen, ihr Leben und Zusammenleben im Sinne des Grundgesetzes und der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen zunehmend mehr selbst bestimmen und in solidarischen Beziehungen bewältigen können. Ziel des professionellen Handelns ist die Vermeidung, Aufdeckung und Bewältigung sozialer Probleme, auch durch präventive Maßnahmen.

1.3 Aufgaben

Aus der Zielsetzung ergeben sich folgende Aufgaben:

- Förderung von Menschen in sozialen Notlagen durch persönliche und umweltbezogene Hilfen, damit sie in ihrer Lebenswelt (wieder) handlungsfähig werden (u. a. durch psychosoziale Hilfen, Bildung, Erziehung und Hilfen zur materiellen Existenzsicherung),
- Unterstützung Einzelner und Gruppen bei der Überwindung eingeschränkter Lebensbedingungen, so dass sie ihre Konflikte selbst bearbeiten und ihre Interessen selbst vertreten können,
- Einflussnahme auf die sozialräumliche Entwicklung der Lebensbedingungen im Rahmen von Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit, um für die Bewohnerinnen/Bewohner Lebenschancen durch Mitverantwortung und Mitentscheidung zu erweitern und die Wohn- und Infrastruktur im jeweiligen Gemeinwesen zu verbessern,
- Beratung und Unterstützung von MitarbeiterInnen in Unternehmen,
- Mitwirkung an einer den sozialen, gesundheitlichen und psychischen Bedürfnissen der MitarbeiterInnen gerecht werdenden Organisations- und Personalpolitik in Unternehmen,
- Mitwirkung an einer umfassenden Förderung der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe von NutzerInnen und MitarbeiterInnen in Einrichtungen der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur,
- Ermöglichung des Zugangs zu den vielgestaltigen gesellschaftlichen sozialen Dienstleistungsangeboten und deren Nutzung,
- Kontrolle und Optimierung ihrer Wirksamkeit durch Mitwirkung an Sozialplanung und Einwirkung auf Richtlinien, Erlasse und Gesetze,
- Erschließen von Ressourcen vor Ort, u. a. durch die Gewinnung, Beratung, Begleitung, Schulung freiwillig tätiger bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Stärkung des bürgerschaftlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Engagements (u. a. durch Aktivierung und Förderung der Selbsthilfe, Unterstützung von Selbstorganisation),
- Förderung der Zusammenarbeit aller an der Hilfe beteiligten Personen und Organisationen (Vernetzung und Kooperation),
- Einbringen der fachlichen Expertise der Sozialen Arbeit in die Öffentlichkeitsarbeit und das Lobbying für die Interessen Benachteiligter,
- öffentlich machen problematischer Entwicklungen im Arbeitsfeld, um auf diese Weise Verantwortlichkeiten neu zu klären und gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen gegenzusteuern,
- Leitung von sozialen Institutionen, Diensten und Einrichtungen.

Nicht alle diese Aufgaben werden gleichwertig und gleichzeitig umfassend von einer Fachkraft wahrgenommen. Professionelle und erfolgreiche Sozialarbeit ist auf das Zusammenwirken verschiedener Arbeitsfelder und Berufsgruppen angewiesen. Interdisziplinäres Arbeiten ist für die Soziale Arbeit berufstypisch.

1.4 Berufsspezifische Funktionen

- Sozialprofessionelle Beratung,
- Bildung und Erziehung,
- Förderung von Partizipation – Politische Bildung,
- Befähigung und Training,
- Organisation von Lernprozessen (in Bildung, Ausbildung, Erziehung und Personalentwicklung),
- Schutz und Kontrolle ,
- Behandlung,
- Organisationsberatung,
- Gemeinwesengestaltung,
- Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vermittlung und Koordination,
- Betreuung/Langzeitbegleitung,
- gutachtliche Stellungnahme,
- Interessenvertretung und politische Einflussnahme,
- Leitung und Führung.

1.5 Arbeitsmethoden

Die Arbeitsmethoden haben sich – ausgehend von reflektiertem Erfahrungswissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – entwickelt und unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Insbesondere zu nennen sind:

- soziale Einzelfallhilfe, soziale Familienarbeit, soziale Gruppenarbeit/Casemanagement, Gemeinwesenarbeit, Hilfevermittlung, Netzwerkarbeit, Organizing, Organisationsberatung, sozialpädagogische Bildungsarbeit, Sozialplanung, Sozialmanagement, Sozialmarketing, sozialpädagogisches Training.

Die Methoden beinhalten:

- das strukturierte methodische Vorgehen durch Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau, Situations- und Problemerfassung und -analyse in ganzheitlicher Sicht (psychosoziale Diagnose, Hypothesenbildung, ökosoziale Einschätzung), Handlungsplanung und Umsetzungsstrategien (Hilfeplanungen), Durchführung und ständige Überprüfung der Beziehungs-, Handlungs- und Lernprozesse, Beendigung der Arbeitsprozesse, Evaluation/Wirkungskontrolle, Dokumentation und Berichterstattung.

1.6 Prinzipien für das berufliche Handeln

Sozialarbeiter/innen orientieren sich in ihrem professionellen Handeln an den Handlungsleitlinien (zumindest die Mitglieder des DBSH), die in den „Berufsethischen Prinzipien des DBSH" und dem "Code of Ethics" der IFSW beschrieben sind.

Sozialarbeit achtet im Besonderen auf die Wahrung und den Schutz des Lebens, auf die Würde des Menschen, die Selbstbestimmung der Einzelnen und die solidarische Unterstützung durch Gemeinschaften.

Sie hat eine Werteorientierung, die auf die positive Veränderbarkeit politischer, sozialer und individueller Verhältnisse vertraut. Dabei vertraut sie in die Kraft und den Willen von Menschen, belastende Lebensverhältnisse bei geeigneter Unterstützung selbst zu verändern.

Normativ geboten erscheinen in diesem Zusammenhang u.a. folgende Regeln für die professionelle Hilfestellung:

- Wahrung der Schweigepflicht,
- Förderung der Selbsthilfe als offenem kommunikativem Prozess (Empowerment),
- Einsatz für den Schutz des jeweils höheren Rechtsgutes,
- Zusammenwirken von Fachkräften unterschiedlicher Profession und von engagierten Bürgerinnen/Bürgern an der Entwicklung von Sozialpolitik auf kommunaler und höherer Ebene,
- Sicherung der Fachlichkeit, einschließlich des Transparentmachens von Arbeitsvollzügen und Dokumentationen der Tätigkeit zur Weiterentwicklung des Berufswissens (Qualitätsentwicklung),
- bewusster Umgang mit der eigenen Person als Medium der Tätigkeiten,
- Nutzung von Supervision und externer Beratung.

Aus Zielsetzung, Aufgaben, Funktion und Handlungsprinzipien ergibt sich für die Sozialarbeit der Anspruch auf

- ein von der Gesellschaft geschütztes Vertrauensverhältnis zum Klientel,
- Eigenständigkeit in den fachlichen Entscheidungen,
- die Gewährleistung wertpluraler sozialer Hilfen und entsprechender Institutionen.

Fachkräfte der Sozialarbeit sind unter sich ändernden, oft widersprüchlichen gesellschaftlichen Anforderungen tätig. In Kenntnis und Beachtung der unterschiedlichen Mandate, die der Sozialen Arbeit von der Gesellschaft, den Anstellungs- und Kostenträgern sowie den Betroffenen selbst übertragen werden, verfolgt sie ein eigenes professionelles Mandat.

Den beruflichen Belastungen durch die Arbeit mit Menschen in extremen Lebenssituationen, institutionellem Druck und konfliktreichen Beziehungen wird von den Fachkräften der Sozialarbeit mit kollegialer Beratung und Supervision begegnet. Durch Fortbildungen werden die sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen und Weiterentwicklungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die berufliche Praxis einbezogen.

Außerdem erfordert das Einbringen der eigenen Person in die berufliche Arbeit die ständige kritische Überprüfung der Einstellung, der Motivation und des Handelns sowie deren/dessen Auswirkungen.

2. Rahmenbedingungen

Sozialarbeiter/innen sind in der Regel im Angestellten-, zum Teil auch im Beamtenverhältnis beschäftigt oder arbeiten freiberuflich. Anstellungsträger sind u.a. Bund, Länder, Gemeinden, Regionalverbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Organisationen, private Träger und Wirtschaftsunternehmen.

Die Vergütung wird in den für die Anstellungsträger jeweils relevanten Tarifverträgen geregelt (z.B. TVöD, Allgemeine Vertragsrichtlinien (AVR) der Caritas bzw. Diakonie und andere Tarifvereinbarungen, zunehmend auch durch Hausverträge).

3. Berufs- und Ausbildungsabschlüsse professioneller Sozialarbeit

Die Ausbildungen werden im Hochschulrahmengesetz und in Rahmenrichtlinien bundesweit sowie in Landesgesetzen und deren Richtlinien geregelt. Für die durch den DBSH vertretenen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter handelt es sich dabei zurzeit um



- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit Bachelor/Masterabschlüssen,
- Dipl.-Sozialarbeiterinnen/Dipl.-Sozialarbeiter,
- Dipl.- Sozialpädagoginnen/Dipl.-Sozialpädagogen,
- – jeweils mit staatlicher Anerkennung[3].
- Diplom-Pädagogen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (Universität).

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind durch ein abgeschlossenes berufsspezifisches Studium und die staatliche Anerkennung für die professionelle Sozialarbeit qualifiziert.

Das Studium der Sozialen Arbeit erfolgt in der Regel an Fachhochschulen, Universitäten, Gesamthochschulen und Berufsakademien. Die staatliche Anerkennung ist nach Landesrecht geregelt. Promotion ist nach Abschluss eines Masterstudienganges generell möglich.

Verabschiedet auf der Bundesmitgliederversammlung am 18. Novermber 2008

FUSSNOTE

3 Mit der Veränderung der Studienabschlüsse werden zunehmend neue Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit angeboten. Deshalb muss geprüft werden, ob das Berufsbild über den Kreis der AbsolventInnen „Soziale Arbeit" auch für Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit anderen Studienabschlüssen gültig ist.

Die Schlüsselkompetenzen für Soziale Arbeit – ein Beitrag zur Sicherung des Berufes Dokument 7

Wer zurzeit die Soziale Arbeit, deren Veränderungen und die Diskussion über deren Entwicklung beobachtet, stellt schnell fest, dass es immer schwieriger wird, Sozialarbeit als Beruf zu verstehen. Der Studienabschluss Soziale Arbeit wurde auch verstanden als Berufsabschluss. Gesetzlich geschützt ist lediglich der Studienabschluss in Verbindung mit der Berufsbezeichnung (Dipl./Bachelor (BA)/Master (MA) Sozialarbeit oder auch Sozialpädagogik). Darüber hinaus gibt es, verbunden mit der staatlichen Anerkennung (deren Ausgestaltung 2009 noch sehr offen ist), besondere rechtliche Grundlagen (etwa zu Schweigepflichten), in einigen wenigen Landesregelungen findet sich die Verpflichtung, Sozialarbeiter in bestimmten Tätigkeitsfeldern auch zu beschäftigen. Auch im Tarifrecht werden Berufsbeschreibungen vorgegeben; diese definieren sich aber nicht über den Abschluss, sondern lediglich über den grundsätzlichen Status der Ausbildung (BA oder MA) und die konkrete Tätigkeit. Für das größte Arbeitsfeld – die Jugendhilfe – aber gilt lediglich ein allgemeines Fachkräftegebot.

Das Problem ist die mangelnde gesetzliche Absicherung des Berufes und deren Einsatzfelder: Schaut man in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, findet man immer mehr Beschäftigte, die andere (oder keine) Studienabschlüsse als die der Sozialen Arbeit haben. Heute findet man LehrerInnen, TheologInnen, PädagogInnen, PsychologInnen, KrankenpflegerInnen, ErzieherInnen u. a. zunehmend in Arbeitsfeldern, die noch vor zehn Jahren ausschließlich Diplom-Sozialarbeiterinnen vorbehalten waren.

Immer häufiger sind SozialarbeiterInnen bestrebt, die Tätigkeit in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit als eigenständige Berufe zu definieren, wie z. B. in der Schuldnerberatung oder in der Sozialarbeit im Gesundheitsbereich (klinische Sozialarbeit). Die Diskussion über Abschlüsse als FachsozialarbeiterIn ist noch immer im Gange.





Die Praxis Sozialer Arbeit ist ein weites Feld. Dazu gehören die Ehrenamtlichen genauso wie Juristen/innen, die im sozialen Feld arbeiten, die AltenpflegerInnen, die AlltagsbegleiterInnen in der Altenhilfe, die PsychologInnen, die BerufsbetreuerInnen etc., also alle Beschäftigten im sozialen Feld.

So fällt es zusehends schwer, die berufliche Identität als Sozialarbeiter/in über die Berufsqualifikation zu definieren. In Folge übernehmen viele Kolleginnen und Kollegen ihre konkrete Tätigkeit als Berufsbeschreibung, wie z. B. „Schuldnerberater“, „Therapeut“ oder „Streetworker“. Dieser Tendenz folgen auch einige Hochschulen, die bereits grundständig (also auf Bachelor-Ebene) eigene Abschlüsse als „Fachsozialarbeiter“ generieren. Damit verbunden stellt sich die Frage nach dem gemeinsamen Profil der „Profession Soziale Arbeit“.

Gemeinsames Profil Sozialer Arbeit

Vor einigen Jahren hat der DBSH sich den Fragen gestellt und Zukunftsprobleme diskutiert. Festgestellt haben wir, dass es vier Möglichkeiten gibt, den Beruf „Sozialarbeiter/in“ zu schützen und dessen Kompetenz für bestimmte Arbeitsfelder zu regeln.

- Eine Möglichkeit ist ein Berufsgesetz anzustreben. In einem Berufsgesetz werden die Kompetenzen eines Berufes und die Arbeitsfelder, in der nur Fachkräfte mit definierten Abschlüssen tätig sein dürfen, vorgegeben.

- Eine – ähnliche – Möglichkeit ist es, die Formulierung des Berufes (des Ausbildungsabschlusses Sozialarbeit/Soziale Arbeit) in die entsprechenden Sozialgesetze aufzunehmen anstelle des Begriffes „Fachkraft“.

Die Schlüsselkompetenzen

Praxis-forschungs- und Evaluations-kompetenz
Strategische Kompetenz
Methoden-kompetenz
Sozial-pädagogische Kompetenz
Sozial-rechtliche Kompetenz
Sozial-administrative Kompetenz
Personale und kommunikative Kompetenz
Berufs-ethische Kompetenz
Sozial-professionelle Beratungs-kompetenz
Kompetenz Soziale Arbeit

- Die dritte Möglichkeit ist es, evtl. für den Gesundheitsbereich interessant, Sozialarbeit als „Heilberuf" zu definieren. So wäre die Berufsgruppe und deren Aufgaben im Gesundheitsbereich geschützt, müsste sich aber im Gegenzug dem System der gesetzlichen Krankenversicherung unterwerfen und auf der Basis ärztlicher Anordnung tätig werden.
- Eine vierte Möglichkeit hat der DBSH in der „Verkammerung" des Berufes gesehen.

Gleich welche Möglichkeit letztlich angegangen wird, braucht es Voraussetzungen, die von der Sozialen Arbeit zu schaffen sind. Wir brauchen eine klare Definition von Sozialer Arbeit als Beruf. Damit wird auch deutlich, dass nicht alles, was von SozialarbeiterInnen geleistet wird, auch als professionelle Soziale Arbeit zu beschreiben ist.

Unser Ziel ist es, die Arbeitsfelder und Tätigkeiten zu definieren, die nur von Fachkräften mit dem Abschluss Soziale Arbeit/Sozialwesen geleistet werden dürfen. Damit verbunden ist die Entwicklung von Standards für das berufliche Können auf der einen und für die jeweils definierten Arbeitsfelder auf der anderen Seite.

Angesichts der Diskussion um frühkindliche Bildung und Erziehung wird es möglicherweise notwendig sein, die bisherige grundständige Ausbildung zur Sozialen Arbeit zu differenzieren (etwa in Richtung Sozialarbeit und Sozialpädagogik).

Schlüsselkompetenzen Sozialer Arbeit

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge hat der DBSH die „Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit" entwickelt. Schon der Titel zeigt, dass der DBSH den Begriff „Soziale Arbeit" übernommen hat und verschiedene Tätigkeitsfelder dazuzählt. Neben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik werden vom DBSH die Tätigkeitsfelder „Erziehung" (frühkindliche Erziehung, Jugendhilfe und Jugendarbeit, also die Tätigkeitsfelder, die früher zur Sozialpädagogik gerechnet wurden) und die „Heilpädagogik" unter dem Begriff „Soziale Arbeit" erfasst.
Die Schlüsselkompetenzen sind ein Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Identität als SozialarbeiterIn. Sie sind ein Beitrag zur Beschreibung des Kerns professioneller Sozialer Arbeit und damit zur Definition dessen, was ein Berufsgesetz schützen soll. Sie beschreiben Grundkompetenzen und den Rahmen für Spezialisierung in Zusatzstudiengängen oder Weiterbildungsmaßnahmen. Diese Grundkompetenzen sind in einem Bachelorstudiengang zu erwerben. Einzelne Kompetenzen können dann im Rahmen von Weiterbildung oder Zusatzstudien ausgebaut werden.

Beschrieben sind folgende Schlüsselkompetenzen:

Strategische Kompetenz

„Strategische administrative Kompetenz" meint die Fähigkeit, überlegt, geplant auf klare Ziele bzw. Wirkungen hin zu handeln unter Einbeziehung sozialarbeiterischen Wissens, der Ressourcen des Klienten (der Gruppe oder des Gemeinwesens) und das Berücksichtigen der unterschiedlichen Interessen (auch im Sozialraum). Strategisches Handeln meint auch das systematische und gezielte Handeln unter Nutzung der vorhandenen Rechte und Strukturen als Mitglied oder MitarbeiterIn einer Organisation.

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz meint die Fähigkeit planmäßig vorgehen zu können und Verfahren bzw. Vorgehensweisen der Soziale Arbeit zu kennen und anwenden zu können. Dies beinhaltet sowohl die Gegenstands-/Problembestimmung als auch die Handlungsziele. Diese Methoden beinhalten eine Vielzahl von „Techniken" auf der Grundlage verschiedenster sozialarbeiterischer oder psychologischer Konzepte und Schulen. Der Methodenbegriff in der Soziale Arbeit ist umstritten. In der Sozialen Arbeit hierzulande werden Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Familienberatung und Gemeinwesenarbeit als Methoden der Sozialen Arbeit bezeichnet.

Sozialpädagogische Kompetenz

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Auch die Bildungsarbeit mit Erwachsenen haben wir dieser Kompetenz zugeordnet. Es geht um

- pädagogische Wissens- und Handlungsgrundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Theorie der Jugendhilfe,
- pädagogische Praxis der Jugendhilfe und der Jugendfürsorge,
- Methoden für die Elternarbeit, Umgang mit Medien.

Sozialrechtliche Kompetenz

Wenn Fachkräfte der Profession Hilfsbedürftige/Klienten „vertreten" oder von Amts wegen „intervenieren", „betreuen" oder in der Stadtteilarbeit tätig sind, so müssen sie häufig die Ressourcen, die das „Recht" für die Klienten gewährt, ausschöpfen (z. B. Leistungen des SGB XII, des SGB II, V, VIII, XII). Das Recht stellt die Schranke und auch den Rahmen der beruflichen Tätigkeit dar und dient „auch als spezifische Grundlage der eigenen beruflichen Tätigkeit" (z. B. Garantenpflicht, Schweigepflicht, Datenschutz, Zeugnisverweigerungsrecht, Arbeitsrecht etc.).

Sozialadministrative Kompetenz

Es geht um die Fähigkeit mit der öffentlichen Verwaltung zu kommunizieren, den Sprachstil und das Handeln von öffentlicher Verwaltung und der rechtliche Grundlagen zu verstehen, um so dem Klientel zu seinem Recht zu verhelfen und öffentliches

Verwaltungshandeln für das Klientel nutzbar zu machen. Dazu gehören u. a. entsprechende Kenntnisse des Verwaltungsrechts und Grundlagenrechts der öffentlichen Verwaltung.

Personale und kommunikative Kompetenz

Personale Kompetenz ist die Fähigkeit der Arbeit mit und an der eigenen Person in Bezug auf die Interaktion mit anderen Menschen, hier insbesondere im Bezug auf die professionelle Tätigkeit als SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn.

Es geht um

- soziale Kompetenz,
- Reflexionskompetenz,
- Erkennen eigener Grenzen u. a. m.

Kommunikative Kompetenz

beschreibt

- die Beherrschung und Beachtung von mit der nonverbalen, verbalen und symbolischen Kommunikation einhergehenden Regeln,
- Strukturen und Prozesse. Darunter wird die Diskurs- und Diskussionsfähigkeit im fachlichen Zusammenhang und in Respekt und Achtung des anderen Menschen und seiner Autonomie der Lebenspraxis verstanden.

Berufsethische Kompetenz

„Ethik ist die praktische Philosophie, denn sie sucht nach einer Antwort auf die Frage: Was sollen wir tun?"
Die gesamte traditionelle Ethik beschäftigt sich überwiegend mit folgenden drei Problemfeldern: "… mit den

- Fragen nach dem höchsten Gut,
- nach dem richtigen Handeln und
- nach der Freiheit des Willens."

Eine Abteilung der Ethik ist die „Sozialethik"; sie meint eine Lehre von den ethischen Verhältnissen und Pflichten, die aus dem Gemeinschaftsleben erwachsen. Die Berufsethik meint die sie leitenden Handlungsregeln für das professionelle Handeln, die grundlegenden Wertehaltungen und den Wertekanon der Berufsgruppe und Verhaltensnormen, die für alle Fachkräfte der Profession gelten.

Sozialprofessionelle Beratungskompetenz

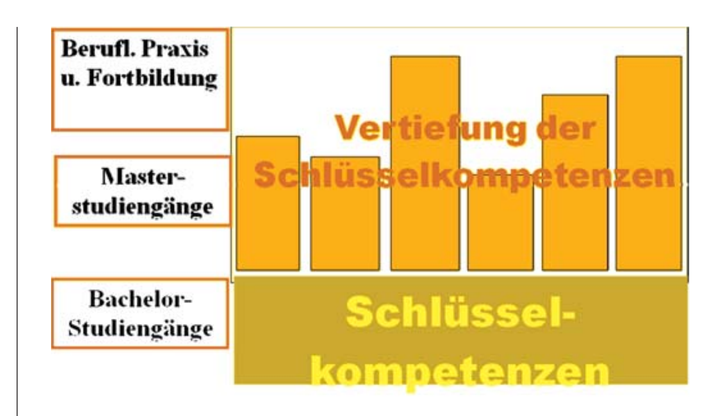
Professionelle Beratung in der Sozialen Arbeit ist eine

- typische (häufig wiederkehrende, aufgaben-/auftragsbezogene),
- wertorientierte (auf berufseigene Normen bezogene),
- theoretisch fundierte (fachtheoretische Beiträge, Konzepte, Begründungen),
- eigenständige (sowohl von anderen beruflichen Handlungen als auch von anderen Beratungsberufen (wie bspw. der Psychologie, Jurisprudenz, Medizin) unterscheidbare) und
- somit eine an den professionellen Prinzipien orientierte

Praxis.

Kompetenz zur Praxisforschung / Evaluation

Damit ist nicht vornehmlich eine auf die akademische Ausbildung von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen reduzierte Forschungsmethodik gemeint, vielmehr ist die alltägliche sozialarbeiterische Hilfepraxis im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystems selbst Gegenstand der Forschung.



Praxisforschung dient damit zwei Zielsetzungen:

- Zum einen kann mit ihren Erkenntnissen die Sozialarbeitswissenschaft fortgeschrieben und
- zum anderen auch die Hilfepraxis selbst verbessert werden. Im Unterschied zur Grundlagenforschung soll die anwendungsorientierte Forschung Erkenntnisse, die bei konkreten Ereignissen im Praxisalltag herangezogen werden können, liefern.

Es stehen keine abstrakten Zusammenhänge („Gesetzesmäßigkeiten") im Vordergrund der Forschung, sondern die Anwendbarkeit der Ergebnisse auf ein aktuelles Ereignis („Fall") oder auch eine Klasse gleichartiger Ereignisse („Fälle").

Diese Schlüsselkompetenzen bauen auf Grundlagen auf. Dazu gehören

- Makro-, Meso- und Mikrotheorien Sozialer Arbeit,
- ökonomisches Denken und Handeln,
- Armut/Reichtum,
- Handeln in Organisationen,
- die Berufsgeschichte Sozialer Arbeit,
- Politik und Verwaltung,
- Handeln in Unterschiedlichkeiten (Gender Mainstreaming, Gender-Kompetenzen, Interkulturalität, „Management Diversity"),
- Qualitätsentwicklung / -management.

Beschrieben sind bei den jeweiligen Kompetenzen die Definition (also was meinen wir damit), die Kompetenzen (also was müssen Studierende nach Abschluss ihres Bachelorstudiengangs können) und die für uns wesentlichen Ausbildungsinhalte.



Die „Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit" wurden als Buch herausgegeben. Es ist im Buchhandel erhältlich: Maus, Nodes, Röh, Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Wochenschau-Verlag Schwalbach/Ts. 2007.

Berufsregister für Soziale Arbeit

Dokument 8



Soziale Arbeit legitimiert sich über ihren Nutzen, ihre Qualität – und nicht zuletzt über ihren Erfolg. Voraussetzung dafür ist, dass wir als professionelle BeraterInnen, BetreuerInnen, BegleiterInnen, HelferInnen in einer ständig sich wandelnden (Um-)Welt unser (Berufs-)Leben lang zu lernen bereit sind. Unser Handwerkszeug sind wir selbst! Deswegen ist es unerlässlich, dass wir einerseits über das lebenslange Lernen hinaus unser Handeln immer wieder auch systematisch der kritischen Reflexion unterziehen, sei es durch Supervision, Coaching oder kollegiale Beratung (Intervision).

Andererseits bedarf es einer Beauftragung der Profession Soziale Arbeit, die ihre besondere Qualifikation abruft und Aus- und Fortbildung entsprechend schützt.

In vielen Ländern handeln professionelle SozialarbeiterInnen auf der Basis berufsgesetzlicher Regelungen. Ziel ist es, der besonderen Verantwortung in den Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden und eine Dequalifizierung, etwa durch den Einsatz nicht ausreichend ausgebildeter MitarbeiterInnen, zu verhindern. In der Umsetzung dieser berufsrechtlichen Regelungen wurde z. B. in Großbritannien u. A. ein „Berufsregister" geschaffen, das einerseits den Berufszugang für Sozialarbeiter schützt und andererseits deren Qualifikation prüft und weiterentwickelt.



Das Berufsregister des DBSH will die Basis für das Durchsetzen solcher berufsrechtlicher Regeln schaffen. Zugleich ist es bereits jetzt der Beitrag des DBSH zur Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit!

Im März 2002 wurde in Soest auf Initiative des DBSH das „Berufsregister für Soziale Arbeit" (BSA) gegründet. Es versteht sich als „Qualitätsoffensive", mit der dem immer stärker werdenden Druck auf die Profession, z. B. durch Verlagerung sozialer Dienstleistungen auf nicht ausreichend qualifizierte MitarbeiterInnen oder durch Erhöhung der Arbeitsdichte, begegnet werden soll.

Eine Registrierung im Berufsregister für Soziale Arbeit setzt als Mindestqualifikation einen Fachhochschulabschluss voraus, der für eine Tätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit befähigt. Wer sich für die Registrierung im Berufsregister entscheidet, verpflichtet sich, in periodischen Abständen von jeweils fünf Jahren den Nachweis der persönlichen beruflichen Kompetenz zu erbringen: Regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie die ständige Reflexion der beruflichen Praxis ergänzen das professionelle Handeln. Die Registrierung im Berufsregister ist freiwillig. Dies wird dokumentiert. Mit der Registrierung verleiht das Berufsregister die Berechtigung, den Titelzusatz rBSA – registriert im Berufsregister für Soziale Arbeit – zu führen.

Damit soll bei den Adressaten der Sozialen Arbeit Vertrauen in das Können der professionell Tätigen geschaffen werden – nicht zuletzt eine wichtige Voraussetzung für gelingende Soziale Arbeit. KlientInnen und andere Interessierte können von einer geprüften Qualität der Profession ausgehen.

Das Berufsregister akkreditiert ebenso Fort- und Weiterbildungen für die Soziale Arbeit. Diese müssen den Erfordernissen entsprechen, die durch den DBSH für die Soziale Arbeit erarbeitet wurden. Einrichtungen der Sozialen Arbeit können zertifiziert werden.

Das Berufsregister bietet daher einen mehrfachen Nutzen: Es ist Instrument der Qualitätssicherung und Vergewisserung über das eigene „Können", es hilft bei der Wahl eines Fortbildungsanbieters und fördert die Initiative für ein Berufsgesetz.

Mehr Informationen sind auf der Webseite zu finden:
www.berufsregister.de

Kontakt:

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)
Büro für das Berufsregister für Soziale Arbeit
Rungestraße 22 – 24, 10179 Berlin
Tel.: (0 30) 40 05 40 12
Fax: (0 30) 40 05 40 13
E-Mail: berufsregister@dbsh.de

Qualitätskriterien des DBSH

Grundraster zur Beurteilung der Qualität in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit

Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 26./27. 10. 2001 in Hamm



Präambel

Qualität in der Sozialen Arbeit ist keine neue Erfindung.
Die Profession Soziale Arbeit zeichnet sich durch zielorientierte und ergebnisorientierte Leistungen auf der Grundlage von ethischen Grundhaltungen und Prinzipien aus. Wirken und Erfolge professionellen Handelns entstehen über das gemeinsam von Klientel und Fachkräften der Profession Soziale Arbeit erarbeitete Ergebnis. Ziel der Tätigkeit von professionellen Fachkräften ist – schon vor der Qualitätsdiskussion – ein optimales Erbringen der Leistung unter Berücksichtigung von berufsethischen Werten, fachlich-professionellen Ansprüchen (abgeleitet aus den Handlungstheorien der Sozialen Arbeit) und den Ansprüchen von KlientInnen, Kostenträgern und Politik.

Die Einführung von Qualitätsentwicklungssystemen hat mehr mit den (weltweiten) politischen und ökonomischen Interessen an möglichst geringen „sozialen Kosten" zu tun als mit der Güte von Sozialer Arbeit.
Nicht zuletzt ist die laufende Qualitätsdiskussion ein Ergebnis eines immer stärker werdenden Einflusses der Wirtschaft auf die Politik und ein Zurückgehen des Einflusses „des Sozialen". Die Ursachen liegen in den dramatischen Veränderungen, die mit der Konstruktion der „Globalisierung" einhergehen und zu einer weltweiten Verschlechterung der sozialen Situation vieler Menschen und dem wachsenden Auseinanderklaffen der Schere zwischen Armut und Reichtum führen.

Das Wort „Qualität" impliziert eine Wertung und wird oft als „gute Qualität" assoziiert. Dabei wird übersehen, dass es bei der Qualitätssicherung nicht um eine „objektiv" gute Qualität geht, sondern um das Einlösen eines vorab festgelegten Standards. Dieser ist letztlich das Aushandlungsergebnis zwischen den staatlichen Strukturen (Politik), den sie beeinflussenden Interessen (Wirtschaft, Verbände, Gewerkschaften usw.), den gesetzlichen Verpflichtungen und den an der Umsetzung Sozialer Arbeit beteiligten Kostenträgern.
Der Klient ist erst einmal nicht daran beteiligt (sofern keine Selbstorganisationen diese Aufgabe übernehmen).
Erschwert wird dieser Aushandlungsprozess dadurch, dass die Kostenträger und Dienstleister – trotz ihrer Abhängigkeit von den strukturellen Vorgaben –, für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der Betroffenen zu vertreten (Anwaltschaft).

Während in privatwirtschaftlichen Zusammenhängen Qualität als langfristig über die u.a. KundInnennachfrage beeinflusste Einlösung eines Standards zwischen Ertragsinteresse, optimale Leistungserstellung, Produktqualität und Kundenzufriedenheit und -nachfrage zu definieren ist, werden Qualitätsstandards in der Sozialen Arbeit wesentlich über die Macht und den Einfluss politischer und ökonomischer Interessen bestimmt.

Nicht Klientelinteressen, professionelle Notwendigkeiten und Forderungen zur Einlösung des Sozialstaatsgebotes sind die Maßstäbe für Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit, sondern die



Interessen der Wirtschaft an möglichst niedrigen gesellschaftlichen Gemeinkosten. Qualität wird heute darüber definiert, was die von den politischen Strukturen beauftragten Kostenträger zahlen können bzw. bereit sind zu zahlen.
Das Ziel der Kostensenkung soll mit der Einführung des „Marktes" im sozialen Bereich erreicht werden; Konkurrenz und Wettbewerb sind hierbei die Schlüsselwörter. Anders als in der Wirtschaft dient hier der Wettbewerb lediglich als Steuerungsinstrument um Kosten zu senken – ein Wettbewerb, um neue KlientInnen als Kunden zu gewinnen, ist ausdrücklich nicht gewünscht.

Der Diskurs um die „Ökonomisierung" der Sozialen Arbeit und die damit verbundene Qualitätsdiskussion zielt nicht auf die Verbesserung bzw. den Erhalt von guten sozialen Rahmenbedingungen. Eine möglichst preiswerte Produktion von „Lösungen", um die politische Legitimation zu bewahren, ist das Ziel.
Dies führt zu einer zunehmenden Deprofessionalisierung und letztlich zum Abbau von Qualitätsstandards, vielleicht gar zum Abbau professioneller Sozialer Arbeit insgesamt. Damit wird das „Soziale" von einem gesellschaftlichen, werteorientierten Auftrag zur Markt- und Legitimationsware entwertet.
Soziale Arbeit findet vor allem dort statt, wo Gewinn und Profit offensichtlich nicht erwirtschaftbar sind.

Die Profession Soziale Arbeit wehrt sich nicht gegen kostenbewusstes Denken. Das Erbringen von optimaler Sozialer Arbeit und damit auch das Erreichen von Erfolgen für die Gesellschaft wird aber immer ein „Kostenfaktor" bleiben.
Die Gesellschaft, Kostenträger und KlientInnen von professioneller Sozialer Arbeit, hat das Recht, von der Profession Transparenz zu verlangen. Die Profession Soziale Arbeit kann und muss sich legitimieren durch den Nachweis ihres Nutzens für die Gesellschaft. Ihr Mehrwert begründet sich in den eingelösten Werten (z.B. soziale Gerechtigkeit), in den Integrationsleistungen für Betroffene und Gesellschaft (z.B. Armutsvermeidung) und in der Legitimation des staatlichen Gemeinwesens (und nicht der Politik).



Als Zwischenergebnis zur „Qualitätsdiskussion“ kann festgehalten werden, dass es von Vorteil ist, wenn die Leistungen der Profession Soziale Arbeit und ihre Arbeitsweisen transparent werden: die Grundlagen ihres Handelns, die Ziele, die Arbeitsmethoden/-weisen und ihre Wirksamkeit für Nutzer und Gesellschaft sind nachzuweisen. Dies erfordert von der Profession Sozialer Arbeit ein Einmischen in die Diskussion um Qualität auf der Grundlage der Beschreibung der ethischen Maßstäbe und ihres Profils als „Menschenrechtsprofession“.

Darüber hinaus braucht die Profession Soziale Arbeit eine gemeinsame Grundlage für die Auseinandersetzungen – die konkreten „Aushandlungsprozesse“ vor Ort, in den einzelnen Diensten und Einrichtungen, mit Trägern und mit Kostenträgern.
Es bedarf der Formulierung von Standards, die aus professioneller Sicht für „gute“ Arbeit unabdingbar sind. So wie in der Industrie niemand verlangen wird, mit alten Maschinen und Arbeitsverfahren hohe Stückzahlen und gute Qualität zu produzieren, muss auch die Soziale Arbeit sicherstellen, dass Arbeitsstrukturen, -bedingungen und -verfahren professionellen Ansprüchen genügen.

Die Soziale Arbeit muss über die jeweiligen Arbeits- und Berufsfelder beschreiben, was sie erreichen will (Ziele), was sie leistet, wie sie arbeitet (Prozess und Programm) und welche Bedingungen für eine erfolgreiche Soziale Arbeit notwendig sind (Struktur).

Dabei ist die Frage nach Effizienz (Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel) und nach Effektivität (größtmögliche Wirksamkeit der eingesetzten Mittel) zu klären.

Ein solches Vorgehen kann die „Qualitätsdiskussion“ als Chance nutzen, um Mindeststandards gegenüber wirtschaftlichen Interessen festzuschreiben und gleichzeitig die Arbeit selbst zu verbessern:

- Sozialarbeiterisches Handeln wird transparenter.
- Soziale Arbeit stellt sich den Fragen nach ihrer Effizienz und ihrer Effektivität und schafft Kriterien zur Überprüfung.
- Das Formulieren von Standards von Sozialer Arbeit ist solidaritätsstiftend, stärkt die Profession und verhindert Deprofessionalisierung.
- Instrumente der Qualitätssicherung können hilfreich sein, konkrete Ziele professionellen Handelns zu benennen, Ergebnisse zu überprüfen und nachzuweisen. Sie helfen Verantwortlichkeiten und Grenzen professionellen Handelns zu verdeutlichen.
- Mit der Beschreibung professioneller Standards und professionellen Handelns unterscheidet sich die Profession Soziale Arbeit von nicht professionell erbrachten sozialen Hilfen (Ehrenamt). Dadurch wird eine Verbesserung der Zusammenarbeit möglich.

Eine Qualitätsentwicklung allein auf der Grundlage der jeweiligen Arbeits- bzw. Tätigkeitsfelder schadet der Sozialen Arbeit, wenn nicht zugleich verbindende Maßstäbe formuliert werden. Die Aufsplitterung in Arbeits- und neue Berufsfelder und die damit verbundene tätigkeitsspezifische Definition von Sozialer Arbeit sieht der DBSH als Gefahr für die Profession.

Aus diesen Gründen legt der DBSH eine Qualitätsbeschreibung „Sozialer Arbeit“ vor. Diese ist als Richtschnur bzw. Grundlage zur Beschreibung professioneller Sozialer Arbeit über die jeweiligen Arbeits- und Berufsfelder hinaus gedacht. Gleichzeitig wird eine Grundlage aus der Praxis heraus geschaffen, um professionelle Soziale Arbeit anhand praxisrelevanter Kriterien und Indikatoren bewerten und verbessern zu können.
Wir setzen damit Maßstäbe für die Soziale Arbeit und hoffen auf konstruktive Kritik und eine breite Unterstützung für eine gemeinsame Qualitätspolitik der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit.

Bevor wir uns der Definition von Qualitätskriterien und -standards in der Sozialen Arbeit zuwenden können, bedarf es einer Standortbestimmung zu den derzeit relevanten Erkenntnissen aus Theorie und Praxis und den daraus abzuleitenden ethischen Prinzipien und Handlungsgrundsätzen.

Zum Qualitätsverständnis von Sozialer Arbeit

„Qualität“ wird allgemein definiert als „positiv bewertete Beschaffenheit, sinnverwandt sind Güte, Niveau und Wert“ (Duden). Von dieser normativen Bedeutung des Begriffes muss man sich verabschieden, wenn im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung der Begriff „Qualität“ gebraucht wird. Im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung bedeutet Qualität eine normative Aussage in „gute“ oder „schlechte“ Qualität.
Das deutsche Normeninstitut (DIN) definiert Qualität als europäische Norm wie folgt: „Qualität ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen.“
Die Festsetzung von Eigenschaften und Merkmalen einer Leistung kann ebenso wie die Festsetzung von Eigenschaften und Merkmalen einer Leistung ausgehandelt werden oder vorausgesetzt werden (z. B. per Gesetz).

Übertragen auf den Umgang mit der Begrifflichkeit von „Qualität“ in der Sozialen Arbeit ist dieser das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen der Profession Soziale Arbeit, den Trägern von Sozialer Arbeit, der Politik und der Gesellschaft. In diesem Prozess werden die Möglichkeiten und Grenzen, die Aufgaben und Leistungsangebote von Sozialer Arbeit, Ausbildung und Qualifikation von Fachkräften der Sozialen Arbeit – über die jeweiligen Berufs- bzw. Arbeitsfelder hinweg – beschrieben (vereinbart).

Die Profession Soziale Arbeit ist eingebunden in Staat und Gesellschaft. Als solche war und ist das Erbringen von Leistungen immer schon abhängig von externen Kräften und Faktoren. Deshalb ist die Tatsache der Aushandlung von Qualität der Leistungen nichts Neues.

Um Irrtümern vorzubeugen, erklären wir, dass es wichtig ist, optimale Qualität aus der Sicht der Profession zu formulieren. Nur wenn die Profession eindeutige Standards für sich definiert, kann sie erfolgreich verhandeln.

Soziale Arbeit muss die „Gesamtheit der für das Handeln eines Individuums tatsächlich bestimmenden objektiven Bedingungen in Zusammenhang mit der im Verlauf der biographischen Entwicklung herausgebildeten Art und Weise des Individuums, und seine Tätigkeit mit diesem Zusammenhang" berücksichtigen (Heinze).
Damit gilt es, die „Lebenswelt" zu berücksichtigen. Dies erfordert von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit die Aufteilung in einzelne Praxis-, Forschungs- und Theoriesegmente zu überwinden, da sich in der Lebenswelt diese Faktoren miteinander verbinden.
In dieser Verbindung begründet sich die besondere Professionalität und der eigenständige Theoriebezug der sozialen Praxis: Der dort Handelnde ist zugleich „Forscher" und „Akteur" in der Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe. Ähnliches gilt für die Theorie der Sozialen Arbeit: Will sie tatsächliche Hilfestellungen vermitteln, bedarf es der Kommunikation und Vermittlung mit der Lebenswelt der jeweiligen Adressaten in all ihren Dimensionen.

In der Vergangenheit wurde Soziale Arbeit einerseits als Hilfe zur Herstellung der Handlungsfähigkeit des Klientel gesehen (mikrosoziologische Dimension), andererseits als „Kontrollinstanz des Staates" (Scherpner, Hollstein, Meinhold) bezeichnet.

Nach dem Erscheinen von Habermas „Theorie des kommunikativen Handelns" werden diese unterschiedlichen Theoriepositionen im Perspektivenwechsel miteinander verbunden und entwickelt. Zentrale These ist, dass sich Lebenswelt und System (also staatliche, ökonomische, bürokratische Strukturen) immer weiter auseinander entwickelt haben. Auf der Systemebene wird der „Erfolg" zum zentralen Kriterium, im Lebensweltbereich geht es um „Verständigung". In diesem Sinn wird Soziale Arbeit als „intermediäre Instanz" verstanden, die zwischen Lebenswelt und System vermittelt. Sie bewegt sich dabei auf beiden Ebenen. Auf der Systemebene folgt sie dem Sozialstaatsgebot und anderen Ordnungsvorstellungen und wird entsprechend vom Staat beauftragt. Auf der anderen Seite ist sie verständigungsorientiert in der Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe. Neben den klassischen sozialpolitischen Maßnahmen (Versorgung, Fürsorge) umfasst der Begriff der „Sozialen Arbeit im weiteren Sinn" damit auch gesundheitliche, therapeutische, seelsorgerische, erzieherische, schulische und kulturelle Maßnahmen.

Die Vermittlung zwischen Lebenswelt und System lässt sich als Integrationsauftrag der Sozialen Arbeit beschreiben. In der

- analytischen und handlungsorientierten Durchdringung von „System und Lebenswelt",
- Berücksichtigung der Mensch-Umwelt-Komponente und der
- Integration verschiedener Wissenschaften

liegt die besondere Qualität sozialer Praxis und Theorie.

Im weiteren Sinne geht es um die „Erforschung von Ursachen sozialer Probleme, die empirische Begleitung des Prozesses sozialer Arbeit und der Einschätzung von Wirkungen sozialarbeiterischer Interventionen (C. Müller)".

Sowohl von „Theoretikern" wie von „Praktikern" in der Sozialen Arbeit erfordert dieser Prozess ein Einlassen auf den Umstand, dass angesichts sich wandelnder Lebenswelten und Bedingungen „fertige" Lösungen nicht zu erwarten sind.



Um in diesem Prozess zu bestehen, ist eine Vielzahl von Kompetenzen notwendig, wie z. B.:

1. Die Auseinandersetzung mit den immanenten Widersprüchen der Berufsanforderungen.
2. Die Fähigkeit des Wechsels zwischen Handlungs- und Forschungsperspektive.
3. Die Berücksichtigung des „sozialen Ortes" der KlientInnen und der in der Sozialen Arbeit Beschäftigten.
4. Die Berücksichtigung der ökologischen Perspektive, die danach fragt, welche Sicherheiten für die KlientInnen geschaffen werden können.
5. Die Schaffung einer Dienstleistungsidentität, d. h. die Frage nach der „Nützlichkeit" und „Nachfrage" der jeweiligen Angebote.
6. Die Schaffung von Kontrollierbarkeit durch die KlientInnen; dies bedeutet auch die Transparenz der Methoden und die gemeinsame Vereinbarung von Zielen.

Auf dieser Grundlage ist Qualität von sozialer Dienstleistung konkret auszuhandeln zwischen „Sozialen Dienstleistern" (sozialen Institutionen und Einrichtungen, Verbänden oder Selbständigen), den Kostenträgern und den Nutzern sozialer Dienstleistungen, und drückt sich in einem offenen, dynamischen, komplexen, interessenorientierten und zielgerichteten Handlungsergebnis aus.

Dabei ist das Erkenntnisobjekt einer Qualitätsmessung die methodische und effiziente potenzialentwickelnde und kompetenzsteigernde Problemlösung im Kontext der Lebenswelt des Dienstleistungsempfängers auf der Grundlage des beruflichen Kodes, politischer und gesellschaftlicher Bedingungen, persönlicher Ressourcen und lebensweltlicher Strukturen sowie der Rahmenbedingungen von sozialer Praxis unter Nutzung wissenschaftlicher und methodischer Erkenntnisse und Fertigkeiten.

Die Qualitätsmerkmale lassen sich drei Handlungsebenen zuordnen:

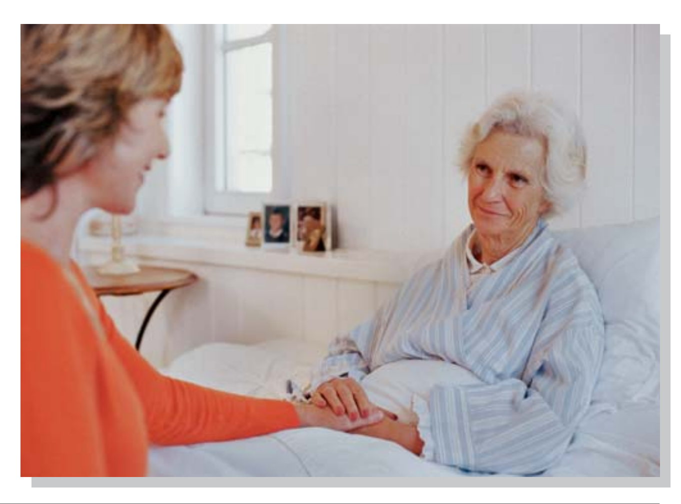
1. Ebene der institutions- und gesellschaftsbezogenen professionellen Sozialen Arbeit (Kontextebene),
2. Ebene des Kompetenzerwerbs, der Kompetenzsicherung und der berufsethischen Selbstbindung (Kompetenzebene),
3. Ebene der klientensystembezogenen beruflichen Sozialen Arbeit (Klientenbezug).

Die nachfolgend genannten und entsprechend zugeordneten Kriterien werden als Qualitätsstandards gesetzt.

Grundstandards der Sozialen Arbeit

1. Kontextebene

Ebene der institutions- und gesellschafts- bezogenen professionellen Sozialen Arbeit



Die Qualität von Sozialer Arbeit ist von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängig, die von den Trägern der Sozialen Arbeit und über die gesellschaftlichen Rahmensetzungen einzulösen sind. Kriterien hierfür sind:

Eigener Arbeitsplatz	Abgeschlossenes Büro oder andere Möglichkeit für störungsfreie und vertrauliche Gespräche mit KlientInnen (z. B. Besprechungsraum) und/oder entsprechende Räumlichkeiten für pädagogische Arbeit
Geeignete Arbeitsmittel	Notwendige technische Ausstattung und pädagogisches Material (z. B. uneingeschränkt nutzbares Telefon, PC, Diktiergerät)
Möglichkeiten der Aktenverwahrung	i. S. d. Datenschutzes und der Berufsethischen Prinzipien des DBSH
Notwendige Fachliteratur, pädagogisches Material, Datenbanken für den regelmäßigen Eigengebrauch	z. B. Vorliegen notwendiger Gesetzestexte am Arbeitsplatz
Zugang zur Fachliteratur	und zu pädagogischen Methoden/Materialien über den regelmäßigen Eigengebrauch hinaus (z. B. Bibliothek)
Supervision	Kostenerstattung/-übernahme, Anerkennung als Arbeitszeit
Fachberatung	Kostenerstattung/-übernahme, Anerkennung als Arbeitszeit
Fortbildung	Kostenerstattung/-übernahme, Anerkennung als Arbeitszeit
Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages	z. B. klare Absprache über die Zielsetzung und den Konsens über die Gewichtung von Aufgaben.
Entscheidungskompetenz über die Art und Weise der Hilfestellung aufgrund sozialarbeiterischer[1] Profession	Dies schließt ein fachfremdes Weisungsrecht für das sozialarbeiterische Handeln aus. Dies bedeutet z. B. ▶ Sicherstellung der eigenständigen Fachlichkeit und die Freiheit über die Entscheidung des Einsatzes geeigneter Methoden und Mittel, ▶ Sicherstellung von Fachberatung oder kollegialer Beratung, ▶ Einhaltung der ethischen Standards für berufliches Handeln.
Autonomie und Handlungsfreiheit im Kontext kritischer Parteilichkeit	Kriterien hierfür sind u. a. ▶ Aufzeigen von Benachteiligungen, ▶ Unterstützung bei der Befriedigung von existenziellen Grundbedürfnissen der KlientInnen.
Beteiligung und Mitwirkung der Profession Sozialer Arbeit an Entscheidungen von Politik und Verwaltung, dort, wo es um soziale Interessen von Bürgern geht.	Dies geschieht u. a. durch ▶ Vertretung der Profession Soziale Arbeit in politischen Gremien durch Fachkräfte der Profession (Stadt-, Jugendhilfe-, Sozialplanung etc.), ▶ Sicherstellung der Mitwirkung in der Sozialplanung und -entwicklung von Projekten.

	▶ Entsprechende Arbeitsbedingungen, z. B. flexibler Umgang mit der Arbeitszeit, Zeitkapazitäten für Kooperation und entsprechende Berücksichtigung dieser Aufgaben entsprechend in der Aufgabenbeschreibung. ▶ Arbeitszeitkontingent für die Arbeit in der Lebenswelt, z. B. für Bürgerengagement, Vereine, Initiativen, selbstorganisierte Gruppen, Selbsthilfegruppen etc.
■ **Die Arbeit ist grundsätzlich in einem Konzept beschrieben.**	
■ **Aufgaben, Ziele und Interessen von Trägern sind im Konzept deutlich zu machen und dem Klientel offenzulegen.**	
■ **Der Träger hat sicherzustellen, dass auf der Grundlage des Konzepts Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit ihr Handeln auf der Ebene Prozess, Struktur und Ergebnis transparent machen.**	Deutlich gemacht sind dort vor allem: ▶ Ziel(e), beabsichtigte Ergebnisse von Leistungen (aus der Sicht der Sozialen Arbeit eher als Rahmenziele formuliert, da konkrete Ziele oder erwünschte Ergebnisse das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Fachkraft der Profession Soziale Arbeit und Klient sind). ▶ Prozesse der Leistungserbringung (Beschreibung des professionellen Handelns um Ziel(e) zu erreichen – Prozessqualität). ▶ Benötigte strukturelle/organisatorische Voraussetzungen, um die Leistung so, wie sie beschrieben wurde, erbringen zu können. ▶ Wie überprüft wird, ob bzw. welche Ergebnisse erzielt wurden.
■ **Eine Stellenbeschreibung für die jeweilige Tätigkeit liegt vor.**	In dieser sind vor allem geregelt: ▶ Arbeitsbedingungen, geforderte Leistungen, Arbeitszeit, Arbeitsort, ▶ Arbeitsgegenstand, Kompetenzen.
■ **Soziale Arbeit macht ihre Kosten transparent.**	Die Leistungen Sozialer Arbeit sind berechnet.
■ **Die Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit sind mindestens auf der Basis der tariflichen Bestimmungen zu beschäftigen.**	



FUSSNOTE

1 Wir haben uns auf die Verwendung des Begriffes Sozialarbeit, sozialarbeiterisch etc. aus Gründen besserer Lesbarkeit festgelegt. Darin eingeschlossen sind Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

2. Kompetenzebene

Ebene des Kompetenzerwerbs, der Kompetenzsicherung und der berufsethischen Selbstbindung

Die Qualität von Sozialer Arbeit ist von den Kompetenzen, den Aktivitäten zur Kompetenzsicherung und der berufsethischen Selbstbindung abhängig, die vor allem von den Fachkräften in der Profession Soziale Arbeit selbst einzulösen sind. Kriterien hierfür sind:



Qualifizierter Abschluss	a. Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit haben einen auf das Berufsfeld und das Aufgabengebiet bezogenen qualifizierten Abschluss im Bereich der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung (Fachschulausbildung, Fachhochschul-/Universitätsstudium mit staatl. Anerkennung). b. Dort, wo das Angebot von professioneller Hilfestellung und zugleich die Vermittlung zwischen systembezogener und lebensweltlicher Dimension erforderlich ist und entsprechend differenzierte Interventionen vorzunehmen sind, ist je nach Arbeitsfeld der Abschluss als Dipl.-SozialpädagogIn, Dipl.- SozialarbeiterIn, Dipl.-HeilpädagogIn oder staatl. anerkannte HeilpädagogIn, resp. ein entsprechender BA- oder MA-Abschluss, erforderlich. c. Eine mehrjährige Berufserfahrung mit entsprechenden Fort- und Weiterbildungen kann bei Dipl.-PädagogInnen in besonderen Fällen den Erfordernissen nach „b." gleichgestellt werden[2]. d. ErzieherInnen können bei mehrjähriger Berufserfahrung den Erfordernissen nach „b." in pädagogischen Arbeitsfeldern (gruppenbezogene oder offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit) gleichgestellt werden.
Verpflichtung zur Fortbildung	a. Jede Fachkraft in der Profession Soziale Arbeit bildet sich, bezogen auf ihr Arbeitsfeld, ihre personalen, fachlichen und sachlichen Kompetenzen weiter. Auch an den für die Soziale Arbeit relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen beteiligt sie sich kontinuierlich. b. Diese Selbstverpflichtung umfasst einen Umfang von mindestens fünf Tage/Jahr.
Supervision	a. Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit nutzen Supervision als Arbeitsmittel zur Reflexion. b. In besonderen Arbeitsfeldern der beratenden und therapeutischen Arbeit ist insbesondere die Teilnahme an einer fallbezogenen Supervision angezeigt.
Fachberatung	a. Jede Fachkraft in der Profession Soziale Arbeit ist verpflichtet, bei besonderen beruflichen Fragestellungen alle Möglichkeiten der eigenen Beratung und Kooperation in Anspruch zu nehmen bzw. notwendige Strukturen zur eigenen Beratung und Kooperation zu schaffen (Aufbau kollegialer Netzwerke, Fachbesprechungen, Coaching usw.).
Strukturelle/Strategische Kompetenz	a. Fachkräfte in der Sozialen Arbeit beziehen ihr berufliches Handeln auch auf das eigene strukturelle Umfeld (Trägerinteressen, kommunale Politik, Öffentlichkeit) und das jeweilige Umfeld in der Lebenswelt ihres Klientel (sozialräumliche Situation, Infrastruktur, kommunale Politik).

FUSSNOTE

2 Mit der Veränderung der Studienabschlüsse werden zunehmend neue Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit angeboten. Deshalb muss geprüft werden, ob die Qualitätskriterien über den Kreis der AbsolventInnen „Soziale Arbeit" auch für Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit anderen Studienabschlüssen gültig sind.

	b. Sie handeln als ExpertInnen in der Vermittlung zwischen System und Lebenswelt und übernehmen dabei auch anwaltliche Funktionen in ihrer eigenen ethischen Verantwortlichkeit und/oder der beauftragten Vertretung von Interessen ihres Klientel.
Soziale/Kommunikative Kompetenz	a. Fachkräfte in der Sozialen Arbeit suchen kollegialen Austausch und Zusammenarbeit, auch mit Angehörigen anderer Professionen.
Berufliches Selbstverständnis/Selbstorganisation	a. Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit entwickeln berufliches Selbstverständnis und vertreten berufliche Interessen. Sie nutzen dabei Formen der Selbstorganisation (z. B. Mitgliedschaft im DBSH). b. Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit erkennen die Berufsethischen Prinzipien des DBSH an und setzen diese im beruflichen Handeln, auch mit Angehörigen anderer Professionen, um. c. Sie achten, respektieren und fördern die individuellen Ziele, die Verantwortung und Unterschiede der Klientel. d. Fachkräfte der Sozialen Arbeit entwickeln ihre eigenen kommunikativen und beratungsbezogenen Kompetenzen ständig weiter und betonen in ihrem Handeln die Bedeutung des berufsbezogenen Austausches mit ihrem Klientel.
Funktion der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit	a. Aufbauend auf den Berufsethischen Prinzipien, treten Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit jeder Art von Diskriminierung entgegen, decken strukturell bedingten Ursachen sozialer Not auf und machen sie öffentlich. b. Entsprechend ihrer Funktion übernehmen sie Aufgaben als ExpertInnen ▶ in der Vermittlung und dem Angebot von Hilfe und Begleitung für Einzelne, Gruppen und dem Gemeinwesen, ▶ in der Vermittlung zwischen der Lebenswelt der Menschen und gesellschaftlichen Strukturen und Normen, ▶ in der Forschung Sozialer Arbeit und ihrer Bezüge, ▶ in der Begleitung der Weiterentwicklung einer sozialen Gesellschaft, ▶ in der Ermutigung, Bildung und Aktivierung der jeweils angesprochenen Gruppen. c. Sie schaffen selbst bzw. wirken in den dafür notwendigen Organisationsformen mit (wie z. B. themenspezifische Arbeitskreise, berufsverbandliches Engagement, Sozialarbeitspolitik usw.)
Soziale Arbeit als Dienstleistung	a. Professionelle Soziale Arbeit versteht sich als eine für die demokratische Gesellschaft unverzichtbare Dienstleistung, die den jeweils beteiligten Menschen als Angebot zur Verfügung steht. Die Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit fördern die Initiative und Fähigkeiten der beteiligten Menschen, eigene Lösungen zu finden.













b. Die Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit handeln auf der Basis eines Arbeitsauftrages, der in aller Regel seine Bestätigung in der Beauftragung durch das jeweilige Klientel finden muss.
Diese Bestätigung beinhaltet eine gemeinsame Zielvereinbarung und ein Verfahren zu deren Überprüfung.

c . Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit fördern mit der Einbindung der beteiligten Menschen in ein Netz befriedigender und hilfreicher Beziehungen die Selbsthilfe- und Selbstorganisationspotenziale bei den beteiligten Menschen. Dabei ist die Haltung der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit von dem Bemühen gekennzeichnet, nichts für andere (KlientInnen) zu tun, was diese für sich selbst tun können.

Evaluation

a. Die Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit verstehen Ihre Tätigkeit als Dienstleistung, die ihre Akzeptanz im Nutzen für die demokratische sozial verpflichtete Gesellschaft und zugleich über die Inanspruchnahme und Annehmbarkeit durch die beteiligten Menschen (KlientInnen) erfährt.

b. Entsprechend dokumentieren die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit ihre Arbeit gegenüber den beteiligten Menschen (KlientInnen) und gegenüber ihrem jeweiligen Auftraggeber. Die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit verstehen ihre Tätigkeit als Dienstleistung, deren Erfolg, Verfahren und Notwendigkeit ständiger Reflexion bedarf.

c. Die Fachkräfte in der Profession Soziale Arbeit beteiligen sich an angemessenen Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Sie dokumentieren und prüfen Ergebnisse und Qualität ihrer Arbeit. Dabei beziehen sie ihre eigenen Kompetenzen, die jeweiligen Strukturen (z. B. geprägt durch gesellschaftliche Rahmensetzungen, (Kosten-)Träger usw.) und die Interessen sowie die Rückmeldungen der KlientInnen ein.

3. „Klientenebene“/ „Klientenbezug

Ebene der klientensystem-bezogenen beruflichen Sozialen Arbeit

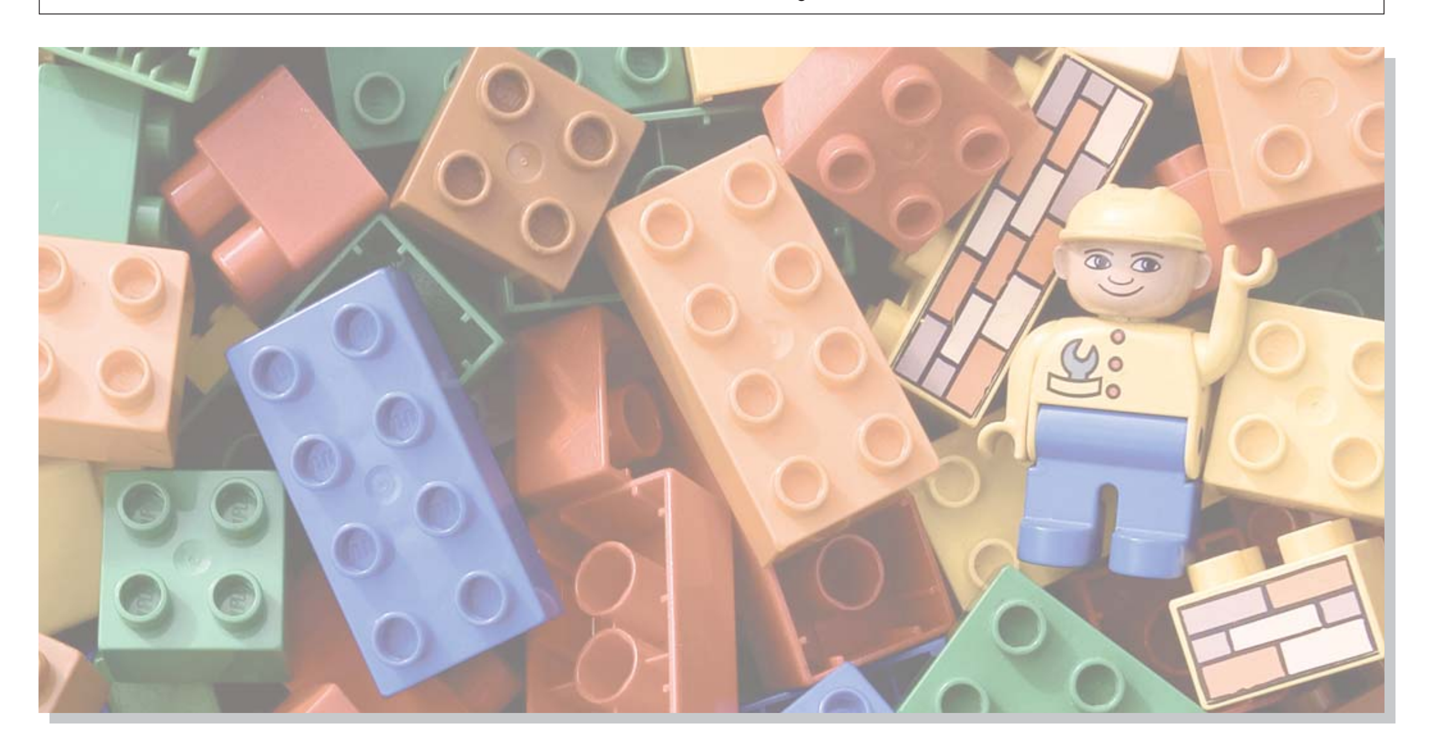


Die Qualität von Sozialer Arbeit ist von den Leistungen und der Art und Weise ihres Erbringens für die KlientInnen abhängig:

■ **Die Dienstleistungen müssen einer Überprüfung auf der Grundlagen der Ethischen Prinzipien und des Berufsbildes des DBSH standhalten.**	
■ **Das Erbringen von Leistungen geschieht aufgrund von Konzepten und ist wissenschaftlich aus einer Theorie begründet.**	Berufliches Handeln von Fachkräften der Profession Soziale Arbeit wird unter Einbezug von theoretischen – wissenschaftlich begründeten – Handlungs- und Arbeitskonzepten erklärt.
■ **Die Qualität der Leistungen ist transparent.**	Kriterien dazu sind u. a.: ▶ Leistungsbeschreibung(en) und Art und Weise des Erbringens der Leistung sind den Anspruchsgruppen (auf Wunsch) zugänglich. ▶ Diese sind verständlich dargestellt. ▶ Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der KlientInnen werden benannt. ▶ Die fachliche Qualifikation der jeweiligen Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit werden benannt. ▶ Ein Feedback der Anspruchsgruppen wird eingeholt und bei der Qualitätssicherung berücksichtigt.
■ **Mit der Klientel werden Kontrakte ausgehandelt und dokumentiert, aus denen u. a. die konkreten Zielvereinbarungen, Prozessschritte, Verantwortlichkeiten und Aufgaben**	Kriterien für eine partizipaktive und ergebnisorientierte Arbeit sind u. a.: ▶ Einigkeit über die Ausgangslage, ▶ Einigkeit über Ziele und Maßnahmen, ▶ Kontraktieren des Vorhabens.
■ **In Arbeitsfeldern, in denen die Aushandlung von Kontrakten nicht möglich ist (z. B. offene Arbeitsformen), werden andere Formen der Absprache entwickelt.**	
■ **Berufliche Schweigepflicht**	▶ Die Profession Soziale Arbeit garantiert gegenüber ihren KlientInnen die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. ▶ Die Profession Soziale Arbeit verdeutlicht gegenüber ihren KlientInnen die Grenzen der beruflichen Schweigepflicht. ▶ Die Profession Soziale Arbeit verdeutlicht ihre Forderung nach einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht.
■ **Kooperations- und Beteiligungsstrukturen im Kontext der Lebensweltorientierung werden aufgebaut und genutzt.**	
■ **Aus der Art und Weise der Arbeit mit KlientInnen muss deutlich werden, dass es den Fachkräften**	Kriterien hierbei sind: ▶ KlientInnen handeln soweit als möglich selbst.



der Profession Soziale Arbeit um Empowerment/ Stärkung der Selbsthilfe der Nutzer bzw. KlientInnen geht.	▶ Handlungskompetenzen der KlientInnen werden durch notwendige Information unterstützt und möglichst erweitert. ▶ Das Handeln der Fachkräfte der Profession Soziale Arbeit ist gegenüber den KlientInnen in der Arbeitsdokumentation zu begründen. ▶ Das stellvertretende Handeln für die KlientInnen wird stichprobenartig im jeweiligen Fachteam oder in der Supervision besprochen und überprüft.
■ **Die Parteilichkeit wird kritisch reflektiert.**	
■ **Mit Arbeits- und Finanzmitteln wird verantwortungsbewusst umgegangen.**	
■ **Die Qualität Sozialer Arbeit wird regelmäßig überprüft.**	Kriterien hierfür sind: ▶ Die Arbeit wird unter Einbeziehung der NutzerInnen/KlientInnen dokumentiert und evaluiert. ▶ Deren Zufriedenheit mit der jeweils geleisteten Arbeit kommt eine herausragende Bedeutung zu. ▶ Geeignete Dokumentations- und Evaluationsinstrumente sind vorhanden und werden genutzt. ▶ KlientInnen sind an der Auswertung beteiligt. ▶ Kollegiale Fallbesprechungen. ▶ Ständige Qualitätsentwicklung und -verbesserung in Teamsitzungen und/ oder Qualitätszirkeln. ▶ Qualifiziertes Berichts-, Statistikwesen. ▶ Supervision. ▶ Fachberatung.



Qualitätskriterien beruflichen Handelns Kontextebene	**Qualitätskriterien beruflichen Handelns Kompetenzebene**	**Qualitätskriterien beruflichen Handelns Klientenebene**
Geeignete Arbeitsmittel	Qualifizierter Abschluss	Berufliche Schweigepflicht
Arbeitsplatz	Verpflichtung zur Evaluation der eigenen Tätigkeit	Leistungen erfolgen auf der Grundlage eines Konzeptes und sind wissenschaftlich begründet
Aktenverwahrung/Datenschutz	Einlösen der Dienstleistungs-orientierung durch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit	Die Qualität der Leistungen ist transparent.
Fachliteratur, Datenbanken, pädagogisches Material	Einlösen der Funktion der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit in der Vermittlung zwischen „System und Lebenswelt"	Kontraktieren der Leistungen zwischen KlientInnen und Fachkraft
Möglichkeiten zur Recherche (Literatur, Methoden, Materialien)	Berufliches Selbstverständnis/ Selbstorganisation	Dienstleistungen entsprechen den Berufsethischen Prinzipien
Supervision	Supervision	Nutzen von Kooperations- und Beteiligungsstrukturen
Fachberatung	Fachberatung	Parteilichkeit wird kritisch reflektiert
Fortbildung	Verpflichtung zur Fortbildung	Verantwortungsvoller Umgang mit Arbeits- und Finanzmitteln
Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages	Dokumentation und Evaluation der beruflichen Tätigkeit	Überprüfung der Qualität
Entscheidungskompetenz der Fachkräfte über Art und Weise der Hilfestellung		
Autonomie und Handlungsfreiheit/ kritische Parteilichkeit		
Beteiligung/Mitwirkung der Fachkräfte an Entscheidungen von Politik und Verwaltung		
Arbeit ist in einem Konzept beschrieben		
Aufgaben, Ziele und Interessen von Trägern sind deutlich und dem Klientel zugänglich		
Verpflichtung, dass Fachkräfte ihr Handeln transparent machen		
Vorlage einer Stellenbeschreibung		
Transparenz der Kosten		
Tarifliche Beschäftigung		

GLOSSAR

Klient(el): Darunter verstehen wir jeden Menschen, der in einer beruflichen Beziehung zur Profession Soziale Arbeit steht und für den Dienstleistungen erbracht werden. Wir gehen davon aus, dass in der Regel KlientInnen direkt am Erfolg der Dienstleistung beteiligt sind. Klient können auch Gruppen, Institutionen, Soziale Netzwerke etc. sein.

Soziale Arbeit: Soziale Arbeit meint das gesamte soziale Wirken durch freiwillige, nichtausgebildete und professionelle (ausgebildete) Kräfte, die Wissenschaft/Forschung, die institutionelle und freie, selbständige soziale Tätigkeit (Betreuung, Erziehung, Begleitung, Versorgung, Beratung etc.).

Profession Soziale Arbeit: Das Berufsfeld der Sozialen Arbeit in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (Theorie und Praxis).

Der DBSH ist die Fachgewerkschaft für Soziale Arbeit im dbb beamtenbund und tarifunion **Dokument 10**

Um die Interessen seiner Mitglieder als ArbeitnehmerInnen vertreten zu können hat sich der DBSH den Deutschen Beamten Bund und Tarifunion (dbb) als gewerkschaftlichen Partner gewählt. Nur unter dem Dach des dbb ist es dem DBSH möglich, seine Selbständigkeit als Berufsverband zu wahren. Zugleich genießt der DBSH als Fachgewerkschaft in der dbb tarifunion den Status einer tariffähigen Gewerkschaft.

Durch die Mitgliedschaft im dbb beamtenbund und tarifunion hat der DBSH Sitz und Stimme entsprechend seiner Mitgliederzahl in den jeweiligen Gremien und Strukturen des dbb beamtenbund und tarifunion. Der DBSH entsenden Delegierte zu den alle vier Jahre stattfindenden Gewerkschaftstagen. Der DBSH ist im Vorstand und in der Tarifkommission der dbb tarifunion sowie im Hauptvorstand des dbb beamtenbundes vertreten. Die Bundesfrauenbeauftragte nimmt ihren Sitz in der dbb Frauenvertretung war. Weiter ist der DBSH in Kommissionen des dbb und der dbb tarifunion zu Themen wie z. B. Europa, privatisierter Bereich, Seniorenpolitik sowie in Arbeitsgruppen vertreten.

dbb beamtenbund und tarifunion (dbb)

Mit über 1,25 Millionen Mitgliedern ist der dbb die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor.

Der dbb ist eine Spitzenorganisation von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors. Unter seinem Dach haben sich

- Landesbünde in allen 16 Bundesländern,
- 14 Gewerkschaften der im Bundesdienst oder im privaten Dienstleistungssektor Beschäftigten,
- 26 Bundesfachgewerkschaften, in denen Beamte, Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst und auf kommunaler und Länderebene in Bundesorganisationen organisiert sind,

zusammengeschlossen.

dbb tarifunion

Die gewerkschaftlichen, auf Angestellte bezogenen Aufgaben innerhalb des dbb werden von der dbb tarifunion wahrgenommen. Die dbb tarifunion führt die Tarifverhandlungen für 39 Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche. Sie ist Verhandlungspartner von Bund, Ländern und Kommunen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der privatisierten Unternehmen der öffentlichen Hand.
Betreuung und Beratung erfahren die Mitglieder der Fachgewerkschaften vor Ort, von Kollege zu Kollege. Dadurch schafft die dbb tarifunion Nähe zu berufs-, fach- und tätigkeitsfeldbezogenen Fragestellungen. In Einkommensrunden und Strukturverhandlungen vertritt sie mehr als 360 000 Beschäftigte. Sie organisiert





zentral Großdemonstrationen, bereitet Arbeitskämpfe vor und informiert ihre Mitglieder. Durch diese Bündelung der gemeinsamen Interessen erzielt sie auch unter schwierigen Rahmenbedingungen das bestmögliche Ergebnis. Sie verteidigt die Rechte ihrer Mitglieder, auch bei leeren öffentlichen Kassen und unnachgiebiger Haltung der Arbeitgeber.

Lohnforderung und Arbeitsplatzsicherung sind zentrale gewerkschaftliche Aufgaben der dbb tarifunion.

Positionen der dbb tarifunion

- *Tarifautonomie erhalten*
  Die Qualität des öffentlichen Dienstes darf nicht Opfer der Haushaltspolitik werden. Tarifpolitik muss in der Hand der Tarifpartner bleiben.
- *Flächentarifvertrag fortführen*
  Der Flächentarifvertrag sichert bei gleichwertiger Leistung gerechte Bezahlung, Planungssicherheit und konkurrenzfreie Infrastruktur. Und so die gleichwertige Grundversorgung aller Bürger.
- *Tarifrecht vereinfachen*
  Die dbb tarifunion will eine Straffung, Vereinfachung und Transparenz des öffentlichen Tarifrechts. Dies darf nicht zum Abbau tariflicher Rechte führen.
- *Einkommen leistungsgerecht ausgestalten*
  Der dbb bekennt sich zu einer in Ost und West einheitlichen und transparenten Bezahlungsstruktur.
- *Arbeitszeit flexibel gestalten*
  Beschäftigungspolitische Gründe, betriebliche Belange und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf machen eine flexible Arbeitszeitgestaltung erforderlich. Die Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.
- *Qualifizierung ausbauen*
  Gefordert wird die Festschreibung des Rechts auf Qualifizierung für alle Beschäftigten, was im TVöD und im TV-L auch gelungen ist.
- *Soziale Entwicklungen einbeziehen*
  Reformen im Bereich der Gesundheits- und Rentenpolitik haben massiven Einfluss auf die Einkommen und Beschäftigungsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Verantwortliche Gewerkschaftspolitik muss die Ziele der Sozial- und der Tarifpolitik ganzheitlich definieren.

Gewerkschaftliches Handeln des DBSH

Der DBSH hat mit seiner Mitgliedschaft in dbb und dbb tarifunion seine eigenen gewerkschaftlichen Aktivitäten natürlich nicht an den Dachverband „wegdelegiert".

Die Landschaft der Sozialen Arbeit verändert sich zusehends, noch ist ein Ende nicht abzusehen. Selbständigkeit nimmt zu, Trägerstrukturen werden flexibler, die fachlichen Anforderungen wachsen und die Ausbildungslandschaft wandelt sich. Aufgaben, Ausbildung und Organisationsformen sind entscheidend für unsere Anerkennung und unsere Möglichkeiten „gut" zu arbeiten. Dies bedarf einer engen Verzahnung zwischen gewerkschaftlichen und tarifpolitischen Aktivitäten und fach-, sozial- und berufspolitischen Positionen.
Darum entwickelt der DBSH nicht nur eigene gewerkschaftliche und tarifrechtliche Positionen, vielmehr erstellt er fachliche Stellungnahmen zu tagesaktuellen Themen und erarbeitet Stellungnahmen zu arbeitsrechtlichen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Themen. Diese Themen werden federführend von der „Bundestarifkommission des DBSH" bearbeitet. Auf dieser Basis ist der DBSH in Öffentlichkeit und Politik selbständig tätig, zugleich aber ist er bemüht, diese Positionen in die Beschlussfassung von dbb und dbb tarifunion einfließen zu lassen.

Der DBSH – die Fachgewerkschaft für die Soziale Arbeit

- Im DBSH ist der Bereich der „Sozialen Arbeit" unter einem Dach und ist nicht in verschiedenen Fachbereichen zerstreut.
- Der DBSH reduziert Soziale Arbeit nicht nur auf „Bildung".
- Der DBSH vertritt die Interessen der Sozialen Arbeit als eigenständiger Berufsverband und verfügt daher über einen größeren Einfluss als die „Fachgruppen" in anderen Gewerkschaften.
- Der DBSH bietet durch seine bezirkliche Struktur innerhalb der Landesverbände regionale Angebote und die Möglichkeit des Austausches.
- Der DBSH hat verfügt über eine eigene Bundestarifkommission.
- Der DBSH vertritt als eigenständige Fachgewerkschaft innerhalb des dbb beamtenbund und tarifunion die Interessen der Sozialen Arbeit.
- Der DBSH unterstützt im Rahmen der Mitbestimmung in den Behörden, Verwaltungen und Einrichtungen Betriebs- und Personalräte, kirchliche Mitarbeitervertretungen usw. in Zusammenarbeit mit dem dbb beamtenbund und tarifunion.
- Der DBSH bietet die Gewährung von Rechtsschutz sowie die arbeitsrechtliche Betreuung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den dbb Dienstleistungszentren.
- Der DBSH bietet Unterstützung bei Angeboten der gewerkschaftlichen und politischen Bildung (in Zusammenarbeit mit der dbb akademie).



Serviceleistungen

Neben der aktiven Gewerkschaftsarbeit gibt es sehr viele verschiedene Serviceleistungen für die Mitglieder des DBSH als Teil der großen Dachgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion. Eine der wichtigsten Serviceleistungen für die Mitgliedschaft ist der gewährte berufsbezogene Rechtsschutz im dbb. Der dbb als Dachverband gewährt seinen Einzelmitgliedern, also den Mitgliedern der Landesbünde und Fachgewerkschaften des dbb, berufsbezogenen Rechtsschutz. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb.

Was ist Rechtsschutz?
Rechtsschutz im Rahmen der Rechtschutzordnung des dbb bedeutet Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Der dbb erteilt den Mitgliedern mündliche oder schriftliche Auskünfte oder erstellt kurze Rechtsgutachten. Im Verfahrensrechtsschutz vertritt der dbb seine Mitglieder rechtlich in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.
Rechtsschutz kann generell nur über Ihre Fachgewerkschaft beantragt werden und nicht direkt über den dbb oder die dbb Dienstleistungszentren.

Wie weit geht der Rechtsschutz und wer bekommt ihn?
Rechtsschutz wird nur in den Fällen gewähren, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Darunter fallen auch Tätigkeiten in den Funktionen als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates, einer Jugend- oder Ausbildungsvertretung, als Frauenbeauftragte/ Frauenbeauftragter oder als Vertrauensfrau/-mann für Schwerbehinderte.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen. Das Dienst- und Arbeitsrecht weist auch Bezüge zum Sozialrecht auf. Deshalb umfasst der gewerkschaftliche Rechtsschutz auch Rechtsprobleme des Sozialrechts, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeits- oder Dienstrecht haben. Hierzu zählen Fragen um die Feststellung des Grades der Behinderung oder Fragen im Zusammenhang mit Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte und ähnliches mehr. In Straf- und Disziplinarverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren gewährt der dbb Rechtsschutz im berufsbezogenen Umfang, es sei denn, es handelt sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt. Im Ausnahmefall kann der Rechtsschutz auch bei Vorsatzdelikten gewährt werden.

Wann wird Rechtsschutz gewährt?
Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Gewährung des berufsbezogenen Verfahrensrechtsschutzes ist eine hinreichende Erfolgsaussicht des Rechtsschutzfalles. Nach einer juristischen Einschätzung muss also tendenziell davon ausgegangen werden können, dass der Rechtsschutzfall erfolgreich geführt, also die Klage gewonnen werden kann. Der dbb behält sich daher vor, Rechtsschutzfälle abzulehnen, die den gewerkschaftspolitischen Bestrebungen zuwiderlaufen.

Kein gewerkschaftlicher Rechtsschutz bei anderweitiger Rechtsschutzmöglichkeit
Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist subsidiär. Das bedeutet, dass der dbb keinen Rechtsschutz gewähren kann, wenn das Mitglied sein Rechtsschutzrisiko bereits anderweitig privat abgesichert hat oder wenn sein Dienstherr oder Arbeitgeber ausnahmsweise im Rahmen der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht Rechtsschutz gewährt.

Kontakt:
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)
Büro Berlin (Vereinssitz)
Rungestraße 22 – 24, 10179 Berlin
Tel.: (0 30) 40 05 40 12
Fax: (0 30) 40 05 40 13
E-Mail: bundestarifkommission@dbsh.de

ES GIBT NOCH VIELE WEITERE SERVICELEISTUNGEN DER DACHGEWERKSCHAFT:

dbb Akademie – Partnerin des DBSH Institutes
„In jeder Beziehung vielfältig." – So lässt sich das Angebot der dbb akademie treffend beschreiben. Die dbb akademie widmet sich der Erwachsenenbildung mit all ihren Facetten.

Mehr Infos unter: www.dbb-akademie.de

Weiteren Nutzen gibt es vom dbb Vorsorgewerk, der dbb Vorteilswelt, dem dbb verlag, dem „dbb Forum Siebengebirge" und dem „dbb Forum Berlin".

Weitere Informationen zum dbb beamtenbund und tarifunion erhalten Sie unter http://www.dbb.de

DBSH Institut Dokument 11



Das DBSH Institut steht für lebenslanges Lernen und für Qualität. Wie in anderen Arbeitsfeldern wächst auch in der Sozialen Arbeit die Bedeutung der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten.

Lebenslanges Lernen ist ein Konzept, Menschen zu befähigen, eigenständig über ihre Lebensspanne hinweg zu lernen. Lebenslanges Lernen setzt auf die Informationskompetenz des Einzelnen. Lebenslanges Lernen bedeutet zum einen, den Wiedereinstieg in Bildungswege zu ermöglichen und zum anderen die im Beruf erworbenen, aber nicht formal bescheinigten Kompetenzen zertifizieren zu lassen und dafür neue Lehr- und Lernformen anzubieten. Lebenslanges Lernen umfasst Lernen aus persönlichen, sozialen und beruflichen Gründen. Es kann in den unterschiedlichsten Umgebungen erfolgen, d.h. innerhalb oder außerhalb der formalen Bildungssysteme.

Der DBSH will mit seinem DBSH Institut dem Bedarf an breit gefächerter und zusätzlicher Qualifikation ein befriedigendes Angebot gegenüberstellen. Das DBSH Institut setzt sich dafür ein, bestehende Fortbildungsangebote zu vernetzen und tritt dafür ein, Anschlussqualifikationen zu vermitteln und Möglichkeiten des Praxistrainings zu organisieren.



Zweck des DBSH Institutes ist die Förderung der Sozialen Arbeit in Professionalisierung, Wissenschaft, Lehre, Politik und Praxis. Hierzu zählen insbesondere:

- Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit,
- Initiierung und Begleitung von Projekten der Praxis, der Lehre und der Forschung, Veranstaltung von Kongressen, Tagungen und Seminaren zu Themen der Sozialen Arbeit, Bildung und Erziehung,
- politische Bildung in der Verbindung zwischen Sozialpolitik und sozialer Praxis,
- die Förderung von Qualität und Qualifikation insbesondere der Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung, der Sozialen Dienste, der Gesundheitsvorsorge und -prävention und der Beratung,
- Beratungs- und Informationsangebote für Fachkräfte,
- Beratung von Trägern öffentlicher Belange und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege in Fragen der Organisation und Professionalisierung Sozialer Arbeit.



Kontakt:
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)
– DBSH Institut –
Rungestraße 22–24, 10179 Berlin
Tel.: (0 30) 40 05 40 12
Fax: (0 30) 40 05 40 13
E-Mail: info@dbsh-institut.de



Damit nicht die durchs soziale Netz *fallen*, die es knüpfen sollen.

Gewerkschaftliche Vertretung und jede Menge Fach-Service

Der DBSH ist der Fachverband für die sozialen Be-rufe in Deutschland und gleichzeitig die tariffähige Gewerkschaft für die Angehörigen unserer Professionen. Treffen Sie im DBSH Ihre engagierten Kolleginnen und Kollegen!

- Die Kommunikationsplattform für Ihren fachlichen und beruflichen Austausch
- Ihre arbeitsrechtliche Vertretung und Ihre tariffähige Gewerkschaft
- Die berufsspezifische Infobörse zu Stellen, Trends und Nachrichten aus der Branche
- Ihr Service-Fachverband mit zahlreichen Vorteilen und Vergünstigungen

10 gute Gründe: Jetzt zusteigen!

Mehr als 6000 angestellte, verbeamtete, freiberufliche und studierende KollegInnen engagieren sich schon heute bundesweit im DBSH. Haben Sie ab sofort Anteil an den zahlreichen Vorteilen der Mitgliedschaft in Ihrem Berufsverband:

- Stärken Sie Ihren Einfluss auf die Berufspolitik im Sozialbereich
- Gewinnen Sie wertvolle Kontakte zu engagierten KollegInnen
- Profitieren Sie von der starken Kollegen-Gemeinschaft DBSH (Streikkasse, arbeitsrechtliche Vertretung, kollegiale Beratung, Fachinformationen etc.)
- Seien Sie über den DBSH mit dem dbb bei den Tarifverhandlungen vertreten
- Einfluss auf Ausbildungsgänge und die Zukunft sozialer Berufe
- Erhalten Sie 4 x jährlich Forum *SOZIAL*, die Fachzeitschrift Nr. 1 im Sozialbereich
- Publikationen und Mitgliederforen
- Internationale Kontakte und Projekte
- Die Mitgliedschaft im DBSH als Berufsverband und Gewerkschaft ist wesentlich günstiger als in einer DGB-Gewerkschaft
- Als Willkommensdankeschön erhalten Sie eine aktuelle Buchveröffentlichung des DBSH

DBSH-Beitragstabelle

Stufe	Brutto-kommen bis	Beitrag pro Monat
01*	500,00	3,00
02*	750,00	4,00
03*	1.000,00	5,00
04*	1.250,00	6,00
05*	1.500,00	7,00
06	1.750,00	8,00
07	2.000,00	10,00
08	2.250,00	11,00
09	2.500,00	12,00
10	2.750,00	13,00
11	3.000,00	15,00
12	3.250,00	16,00
13	3.500,00	17,00
14	3.750,00	18,00
15	4.000,00	20,00

* nur nach entsprechendem jährlich zu führenden Nachweis.

☑ Ja, ich werde Mitglied im DBSH!

ANMELDUNG ABSCHICKEN UND AB SOFORT DABEI SEIN!

Ja, ich werde Mitglied im DBSH!
Ich bin Mitglied ab dem Tag meiner Benachrichtigung zur Aufnahme. Die Satzung und die Berufsethischen Prinzipien des DBSH (www.dbsh.de) erkenne ich an. Änderungen meiner hier gemachten Angaben werde ich dem DBSH mitteilen. Mit einer EDV-Erfassung dieser Daten bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift

Antwort – Porto trägt Empfänger

DBSH
Deutscher Berufsverband für
Soziale Arbeit e. V.
– Mitgliederservice –
Friedrich-Ebert-Straße 30

D-45127 Essen

FAMILIENNAME, VORNAME

STRASSE

PLZ / ORT

GEBURTSDATUM — TEL. PRIVAT

ARBEITGEBER — TEL. DIENSTLICH

AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

E-MAIL

Ich bin ☐ angestellt ☐ erwerbslos ☐ verbeamtet ☐ selbständig ☐ in der Ausbildung ☐ Berufspraktikantin ☐ im Ruhestand ☐ im Erziehungsurlaub

Ich gehöre zur Mitgliedsbeitrags-Gruppe (siehe Tabelle): ____________

Einzugsermächtigung
Buchen Sie obigen Mitgliedsbeitrag ☐ jährlich ☐ halbjährl. ☐ vierteljährl. ab

bei ____________

Konto-Nr. ____________ BLZ ____________

KontoinhaberIn ____________

Datum, Unterschrift ____________



DBSH Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
Büro Berlin (Vereinssitz) · Rungestraße 22–24 · D-110179 Berlin
Tel.: (0 30) 40 05 40 12 · Fax: (0 30) 40 05 40 13

Büro Essen · Friedrich-Ebert-Straße 30 · D-45127 Essen
Tel. (02 01) 8 20 78-0 · Fax (02 01) 8 20 78-40
E-Mail: info@dbsh.de · Internet: http://www.dbsh.de

Konzeption: Wilfried Nodes · Art Direction & Photographie: Sabine Schleinhege-Kuhn · Druck & Weiterverarbeitung: Kössinger AG